

178. Präsidiumssitzung am 17.04.2018

TOP 3

**Beschlussfassung zur Strategie zum Kinderförderungsgesetz
Sachsen-Anhalt**

Die Anlagen

1. Sonderbericht des Landesrechnungshofs – Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des KiFöG –vom 28.09.2017
2. Evaluationsbericht zum Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt 2017 der ZfS an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
3. Aufsatz von Prof. Dr. Klaus Lange, Universität Gießen, zum Urteil des BVerfG vom 21.11.2017 (AZ.: 2 BvR 2177/16)

sind identisch mit den Anlagen zu

**TOP 4 (Strategie zum Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt) der Klausurtagung am
16.04. 2018**

und wurden mit dem Vorbericht zur Klausurtagung versandt.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Michael Richter
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Anlagen zu TOP 4

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

12. März 2018

**Finanzausgleichsgesetz (FAG);
Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse gemäß
§ 2 Abs. 3 FAG
Ihr Schreiben vom 15. Februar 2018**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter,

lieber Michael,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben, mit dem Sie auf die gesetzlich vorgegebene Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse im Laufe des Jahres 2018 hinweisen.

Wir teilen Ihre Einschätzung, dass die Anhebung der Finanzausgleichsmasse auf jährlich 1.628 Mio. Euro zu einer Stabilisierung der kommunalen Haushalte beigetragen hat. Allerdings stellen wir auch fest, dass gleichzeitig neue finanzielle Belastungen bzw. Mindereinnahmen an anderer Stelle diesem Ergebnis entgegenwirken.

Hierzu zählt zum einen die Absenkung der sog. SGB II-SoBEZ ab 2017 um rd. 41 Mio. Euro/Jahr sowie Mehrbelastungen aus Fachgesetzen, für die es trotz unserer Konsultationsvereinbarung keinen konnexitätsgerechten Ausgleich gegeben hat. Konkret zu nennen sind

- die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes,
- Novellierungen des Kinderförderungsgesetzes in 2016 und 2017,
- die Änderung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung in 2017 sowie
- die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Daneben haben sich finanzielle Lasten verfestigt, die wir gemeinsam im Jahr 2016 nicht voraussehen konnten. So zeigen die Kosten der Integration von Flüchtlingen

steigende Tendenz und viele Kommunen sind gezwungen, Kindergärten und Schulen zu erweitern, um der gestiegenen Nachfrage gerecht werden zu können.

Eine besondere Belastung für die kommunalen Haushalte stellen allerdings die unerwartet hohen tarif- und besoldungsrechtlichen Erhöhungen seit 2016 dar. Hier bedarf es zumindest bei der Auftragskostenpauschale, die ebenfalls der Höhe nach bis 2021 festgeschrieben worden ist, einer angemessenen Dynamisierung. Ansonsten würden die von den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen für das Land wahrgenommenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises schleichend kommunal finanziert werden.

Diese Entwicklung auszublenden birgt die Gefahr, dass die Kreisumlageerhebung rechtlich angreifbar wird. Wie Sie wissen, gibt es derzeit mehrere Klagen gegen Kreisumlagen. Ein Kernpunkt dieser Verfahren, die übrigens auch die Obergerichte und das Bundesverwaltungsgericht bereits in vergleichbaren Verfahren aufgegriffen haben, ist der Vorwurf, die Landkreise finanzierten vom Land übertragene Aufgaben über die Kreisumlage, obwohl die Finanzierungspflicht beim Land liege.

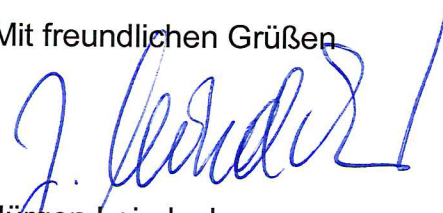
Zu überprüfen ist aus unserer Sicht auch die Höhe der Investitionspauschale nach § 16 FAG. In den letzten beiden Jahren sind die Baupreise stark angestiegen, zuletzt im November 2017 allein beim Straßenbau um 4,6 % gegenüber dem Vorjahresmonat 11/2016. Vor diesem Hintergrund muss in einem ersten Schritt der komplette Betrag von 150 Mio. Euro/Jahr nach § 16 Abs. 1 FAG für die Kommunen verfügbar werden. Perspektivisch ist aber auch über eine Aufstockung der Investitionspauschale zu sprechen, damit die Kommunen ihre dringend notwendigen Investitionsmaßnahmen in eigener Verantwortung realisieren können.

Eine besondere Sorge bereitet uns nach wie vor die Tatsache, dass – so das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 06.03.2018 – bei 715 Millionen Euro Gewerbesteuererinnahmen der Städte und Gemeinden alleine 291 Millionen Euro und damit rund 37 Prozent des Aufkommens auf nur fünf Städte entfallen. Bei den allermeisten Kommunen in Sachsen-Anhalt besteht hingegen eine ganz erhebliche Einnahmenschwäche.

Im Zuge der jetzt anstehenden Überprüfung könnten auch die Verwendungsmöglichkeiten des Ausgleichsstocks um interkommunale Zwecke der Verwaltungsmodernisierung erweitert werden. Dies hatten wir bereits an anderer Stelle angemerkt.

Für ein Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Anlage 2 zu TOP 4

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat 206
Postfach 20 02 56
06003 Halle (Saale)

Nachrichtlich:
Ministerium der Finanzen
Referat 27

**Berechnung der Finanzausgleichsmasse ab 2022,
Ermittlung der Daten zu den Abschreibungen auf das Vermögen der
Kommunen**

29. Januar 2018

Zeichen:
32.2 - 1060

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke

im Finanzausgleichsgesetz in der aktuellen Fassung wurde die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 festgeschrieben. Zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen ab dem Jahr 2022 werden nach der aktuellen Datenlage voraussichtlich die jeweiligen dann verfügbaren kommunalen Jahresrechnungsstatistiken und Kassenstatistiken herangezogen.

Durchwahl:
(0391) 567-5315

E-Mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation der kommunalen Haushalte ist es den Kommunen häufig nicht möglich, die Abschreibungen für die Refinanzierung ihrer Vermögensgegenstände zu erwirtschaften. In der Vergangenheit sind daher wiederholt Forderungen vieler Kommunen, der kommunalen Spitzenverbände und des Landesrechnungshofs nach einer Berücksichtigung der kommunalen Abschreibungen bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse an das Land herangetragen worden.

Da eine bundeseinheitliche Statistik zu doppischen Daten nicht vorliegt und auch mittelfristig nicht gefordert wird, ist eine landesspezifische zeitnahe Erfassung der Daten zu den Abschreibungen und weiteren einzubeziehenden Positionen zur Berechnung der sog. Nettoabschreibung erforderlich,

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

um prüfen zu können, ob und ggf. wie kommunale Abschreibungen bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse künftig berücksichtigt werden können. Um eine erste Datenbasis zu erhalten, sollen vor dem Aufbau einer entsprechenden Statistik die Daten zunächst mittels Abfrage über die Kommunalaufsichtsbehörden des Landes erhoben werden, da gleichzeitig auch zusätzliche Informationen zur Bewertung der größtenteils noch vorläufigen Daten erfragt werden können.

Ich bitte Sie daher um die Durchführung der Abfrage über die Daten der Haushaltsjahre 2013 bis 2016 mittels Erstellung einer Gesamtübersicht, in der jede Kommune und jedes der Haushaltsjahre einzeln dargestellt ist.

Folgende Positionen/Fragen sind zu ermitteln:

Für die Nettoabschreibung:

1. Bilanzielle Abschreibungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen (Konten 5711, 5721, 5731; planmäßig und außerplanmäßig)
2. Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (Konto 5252)
3. Wertminderungen bei Vermögensgegenständen (Konten 5471, 5472, 5473)
 - a) Davon: Höhe der Wertberichtigung bei Forderungen (als absoluter Wert und als Anteil an allen Forderungen in Prozent)
4. Erträge aus Zuschreibungen (Konto 4581)
5. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (Konto 4531; für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen)
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge (Konto 4532)
 - a) Wenn Wert „Null“: Werden generell keine Beiträge eingezogen?

Weiterhin für die Auswertung:

7. Ordentliche/planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (ordentlicher Anteil an Konten 7920 bis 7929)
8. Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz, die zu Auszahlungsverpflichtungen führen
 - a) Wert der Eröffnungsbilanz
 - b) Wert, dem keine Liquiditätsreserven gegenüber stehen
 - c) Auszahlungen durch Inanspruchnahme im jeweiligen Haushaltsjahr
9. Zu jedem Haushaltsjahr: In welcher Fassung liegt der jeweilige Jahresabschluss vor?
 - a) Geprüft,
 - b) Vorläufig,
 - c) Gar nicht?
10. Sind alle Konten dieser Abfrage eingerichtet? Wenn nein, welche nicht?

Im Falle von Unklarheiten oder Anregungen zur Thematik bitte ich vor Durchführung der Abfrage um Rückmeldung.

Um eine Erledigung bis zum **15. März 2018** wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mietzner', written in a cursive style.

Mietzner



Satzung

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.
in der Fassung vom 17. 11. 2008^{*)}

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist kommunaler Spitzenverband der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband führt ein Wappen und ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der SGSA hat das Wohl seiner Mitglieder zu fördern, ihre gemeinschaftlichen Interessen zu wahren, sich für sie einzusetzen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat insbesondere
 - den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Ausbau einzutreten,
 - die gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder beim Landtag, bei der Landesregierung, bei sonstigen Institutionen und Stellen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - den Erfahrungsaustausch unter Verbandsmitgliedern zu vermitteln und eine möglichst einhellige Meinungsbildung im Verband zu fördern,
 - für die Weiterbildung der Mitglieder in den Vertretungen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsbediensteten der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden zu sorgen,
 - die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene zu pflegen.

^{*)} § 9 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 9. 2010 sowie 3. 11. 2014, § 13 Abs. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. 11. 2014

(2) Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Stadt, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Die Mitgliedschaft von Verwaltungsgemeinschaften oder Trägergemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft bezieht sich auf den gesamten Verwaltungsbezirk der Verwaltungsgemeinschaft, unabhängig davon, ob deren Mitgliedsgemeinden selbst Mitglied im Verband sind. Im Falle einer kommunalen Neugliederung (Neubildung einer Gemeinde aus Verbandsmitgliedern, Neubildung einer Verbandsgemeinde aus Verbandsmitgliedern oder Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus Verbandsmitgliedern sowie Eingliederung eines Verbandsmitgliedes in ein anderes Verbandsmitglied) geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Zweckverbände und sonstige kommunale Zusammenschlüsse, die überwiegend von Städten und Gemeinden getragen werden, können die (außerordentliche) Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag erwerben, über den das Präsidium entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates bzw. Verbandsgemeinderates oder Gemeinschaftsausschusses dem Präsidium gegenüber zum Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres zu erklären. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied seine Verbandspflichten gröblich verletzt hat. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Anrufung der Kreisvorstandskonferenz zulässig; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Das ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es bleibt außerdem für Verpflichtungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, die während der Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar. Bei Auflösung eines Verbandsmitgliedes gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in den Organen des Verbandes mitzuwirken und Mitglieder von ständigen Ausschüssen vorzuschlagen sowie die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder können allgemein oder im Einzelfall vom Präsidium besonders festgelegt werden.

(2) Zu den Veranstaltungen des Verbandes entsenden die Mitglieder ihre Hauptverwaltungsbeamten und Mitglieder der Vertretungen. Wird mehr als ein Vertreter entsandt, muss der Hauptverwaltungsbeamte zu den Vertretern gehören; er ist Stimmführer. Die Zahl der Vertre-

ter bei Tagungen der Kreisverbände und bei Tagungen der Mitgliederversammlung ist auf drei beschränkt. Außerordentliche Mitglieder entsenden zu den Veranstaltungen des Verbandes ihren gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Verbandskosten werden von den Mitgliedern im 1. Quartal als Jahresbeitrag auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen zuzüglich eines Sockelbetrages erhoben, der höchstens 25 v. H. der Gesamtbeiträge ausmachen darf. Der Sockelbetrag kann für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern differenziert festgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen pauschalen Jahresbeitrag.

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Kreisvorstandskonferenz
- das Präsidium
- der Landesgeschäftsführer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder; zwei weitere Vertreter können gemäß § 4 Abs. 2 entsandt werden. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Verwaltungsgemeinschaften haben je eine Stimme. Ihre Stimmenzahl erhöht sich unter Anwendung der Regelung des Satzes 2 entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Mitgliedsgemeinden, die eine Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nicht erworben haben. Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bestellte Vertreter aus. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter anderer Verbandsmitglieder ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Präsidium einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn dies mindestens vier Kreisverbände unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Änderung der Satzung,
- Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Auflösung des Verbandes.

(5) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Landesgeschäftsführer eingereicht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und eine

Begründung enthalten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang in der Landesgeschäftsstelle.

§ 7

Kreisvorstandskonferenz

(1) Die Kreisvorstandskonferenz setzt sich aus den Kreisfreien Städten und den Kreisverbänden zusammen, die jeweils drei Vertreter entsenden können. Hinzu kommen die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme. Die Kreisfreien Städte und die Kreisverbände haben je eine Stimme. Stimmführer der Kreisfreien Stadt ist der Oberbürgermeister, Stimmführer des Kreisverbandes ist der Vorsitzende. Die Stimmführerschaft kann im Verhinderungsfall auf einen Vertreter übertragen werden.

(2) Der Kreisvorstandskonferenz obliegt

- die Feststellung des Haushaltsplanes einschl. Nachträgen mit Stellenplan und der Verbandsumlage, wobei Festsetzungen für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, zulässig sind,
- die Wahl des Präsidiums nach § 8 Abs. 1 Satz 3,
- die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Präsidiums,
- die Entscheidung über Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zu den Organen des Verbandes und bei Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesgeschäftsführer eingereicht und begründet werden.

(4) Die Kreisvorstandskonferenz wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen.

§ 8

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, zwei weiteren Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer sowie zehn weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bis auf den Landesgeschäftsführer werden die Mitglieder und Stellvertreter von der Kreisvorstandskonferenz unter Beachtung einer möglichst gleichmäßigen regionalen Verteilung und der Einwohnergrößenklassen der Mitglieder gewählt. Die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und der Landesgeschäftsführer werden durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Das Präsidium leitet den Verband und beschließt über alle Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz noch dem Landesgeschäftsführer obliegen. Es kann Richtlinien für die Geschäftsführung erlassen.

(3) Das Präsidium hat weiter folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz,

- die Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers und auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers die der Beigeordneten und Referenten,
- die Bildung von ständigen Ausschüssen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge außerordentlicher Verbandsmitglieder,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Landesgeschäftsführers.

§ 9

Das geschäftsführende Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer, der durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird. Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers. In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung ist der Landesgeschäftsführer zur Vertretung berechtigt.

(2) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Aufsicht über die Landesgeschäftsstelle. Im Übrigen kann es Aufgaben des Präsidiums erledigen, die keinen Aufschub dulden; das Präsidium muss in der nächsten Sitzung unterrichtet werden.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz und im Präsidium; er wird vom Ersten Vizepräsidenten bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten vertreten.

§ 10

Landesgeschäftsführer

Der Landesgeschäftsführer, der einen allgemeinen Vertreter hat, leitet die Landesgeschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes und stellt auf der Grundlage des Stellenplanes die Bediensteten ein, soweit hierfür nicht das Präsidium zuständig ist.

§ 11

Kreisverbände

(1) Zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch bilden die Mitglieder in den Landkreisen jeweils einen Kreisverband im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

(2) Die Kreisverbände wählen einen Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem ehrenamtlichen Kreisgeschäftsführer und mindestens zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören; im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Kreisverbände führen möglichst einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch, zu der der Landesgeschäftsführer eingeladen wird. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Teilnehmer entsenden.

(4) Für die Kreisverbände sind die Beschlüsse der Organe des Verbandes verbindlich.

§ 12 **Ständige Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können ständige Ausschüsse und nicht ständige Ausschüsse gebildet werden, insbesondere

- Rechts- und Verfassungsausschuss
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuss
- Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Organisations- und Personalausschuss.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und der Kreisverbände berufen werden. Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Das Präsidium kann in besonderen Fällen weitere beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

(3) Der Landesgeschäftsführer oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Landesgeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Die Präsidenten können teilnehmen.

(4) Zur Abstimmung von fachlich abgegrenzten Themen und zum Erfahrungsaustausch kann der Landesgeschäftsführer Arbeitskreise berufen, die ihn bei seiner Aufgabenerfüllung beraten.

§ 13 **Verfahrensvorschriften**

(1) Ladungen erfolgen schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag, Ladungen zu Mitgliederversammlungen und Kreisvorstandskonferenzen mindestens sechs Wochen vorher. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn per Telefax oder E-Mail eingeladen wird. Die Versammlungen sind nur bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse werden offen gefasst. Geheime Abstimmung ist nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Vertreter erforderlich.

(4) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsgremiums zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz müssen sämtlichen Mitgliedern zugesandt werden und gelten als genehmigt, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhebt.

(5) Die Verbandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Mitglieder des Präsidiums, Ausschussmitglieder sowie Kassen- und Rechnungsprüfer erhalten ihre Auslagen ersetzt. Der Präsident und der Erste Vizepräsident können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Landesgeschäftsführer und sein allgemeiner Vertreter erhalten eine Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium durch Beschluss.

§ 14

Vorschriften für Wahlen

(1) Zu den Verbandsämtern sind Mitglieder der Vertretungen, Hauptverwaltungsbeamte und deren allgemeine Vertreter sowie gesetzliche Vertreter außerordentlicher Mitglieder wählbar. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt. Gewählte Verbandsvertreter führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(2) Mit dem Verlust seines Ehren- oder Hauptamtes scheidet der Vertreter eines Mitgliedes aus dem Verbandsamt aus und es findet eine Nachwahl für den Rest der nach Abs. 1 Satz 2 verbleibenden Wahlperiode statt. Die Wahrnehmung des Verbandsamtes am Ende der Wahlperiode gemäß Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Gewählt wird offen; auf Beschluss der Versammlung kann schriftlich gewählt werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(4) Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(5) Die Wahl des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten sowie die Wahl der beiden weiteren Vizepräsidenten erfolgt jeweils in einem Wahlgang unter Vorsitz des ältesten und dazu bereiten Vertreters eines Mitgliedes.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt oder ein Mandat von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Mandatsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder vertreten sind. Zur Annahme eines Beschlusses auf Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen nach Vereinbarung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge (§ 4 Abs. 3) den Verbandsmitgliedern zu, die zur Zeit der Auflösung oder Aufhebung dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt angehören. Die Verbandsmitglieder haben den Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(3) Reichen die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so zahlen die Verbandsmitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Mitgliedsbeiträge, bis alle Ansprüche, insbesondere der Versorgungsberechtigten, gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt befriedigt sind. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

Besetzung der Fachausschüsse des Deutschen Städtetages

(In Klammern steht das Jahr der Benennung)

Recht und Verfassung

1. Dezernent Volker Friedrich, Stadt Wernigerode (1995)
2. Bürgermeisterin Kathrin Weber, Stadt Zeitz (2018)

Schule und Bildung

1. Beigeordnete Katharina Brederlow, Stadt Halle (Saale) (2016)
2. Bürgermeister Heiko Breithaupt, Stadt Blankenburg (Harz) (2018)

Kultur

1. Beigeordnete Dr. Judith Marquardt, Stadt Halle (Saale) (2017)
2. Beigeordneter Prof. Dr. Matthias Puhle, Landeshauptstadt Magdeburg (2014)

Sport

1. Beigeordneter Prof. Dr. Matthias Puhle, Landeshauptstadt Magdeburg (2014)
2. Bürgermeister Martin Stichnoth, Stadt Wolmirstedt (2013)

Soziales, Jugend und Familie

1. Beigeordnete Simone Borris, Landeshauptstadt Magdeburg (2015)
2. Beigeordneter Jens Krause, Stadt Dessau-Roßlau (2016)

Gesundheit

1. Beigeordnete Katharina Brederlow, Stadt Halle (Saale) (2016)
2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters Alexander Frolow, Stadt Köthen (Anhalt) (2018)

Bau und Verkehr

1. Beigeordneter Dr. Dieter Scheidemann, Landeshauptstadt Magdeburg (2008)
2. Beigeordneter Uwe Stäglin, Stadt Halle (Saale) (2011)

Wirtschaft und Europäischer Binnenmarkt

1. Beigeordneter Rainer Nitsche, Landeshauptstadt Magdeburg (2015)
2. Bürgermeisterin Dr. Dietlind Hagenau, Stadt Leuna (2002)

Umwelt

1. Beigeordneter Uwe Stäglin, Stadt Halle (Saale) (2013)
2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters Timo Günther, Stadt Halberstadt (2018)

Finanzen

1. Bürgermeister Klaus Zimmermann, Landeshauptstadt Magdeburg (2007)
2. Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale) (2015)

Personal und Organisation

1. Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg (2015)
2. Beigeordneter Holger Platz, Landeshauptstadt Magdeburg (2002)

Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten

1. Gleichstellungsbeauftragte Steffi Schikor, Stadt Naumburg (Saale) (2009)
2. Gleichstellungsbeauftragte Sabine Falkensteiner, Stadt Dessau-Roßlau (2007)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Pressesprecher Drago Bock, Stadt Halle (Saale) (2013)
2. Pressesprecher Carsten Sauer, Stadt Dessau-Roßlau (2016)

Ausschuss für mittlere Städte

1. Oberbürgermeister Andreas Michelmann, Stadt Aschersleben (2002)
2. Oberbürgermeister Peter Gaffert, Stadt Wernigerode (2014)

Nr. 117

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2017 bis 2020

Mit der Landtagsdrucksache 7/2388 hat die Landesregierung die mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt für die Jahre 2017-2020 vorgelegt. Das (29-seitige) Dokument steht in unserem Internetangebot unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(SGSA, Mitgliederservice, Themengebiete, Finanzen, Haushalts- und Finanzwirtschaft, Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt)

zum Download zur Verfügung. Die Hinweise auf Grafiken und Tabellen im nachfolgenden Beitrag beziehen sich auf diese Drucksache.

Finanzminister Schröder stellt einleitend fest, dass trotz aktuell günstiger Rahmenbedingungen in Form von u.a. niedrigen Finanzierungskosten am Kapitalmarkt, einem stabilen Arbeitsmarkt, der Einigung bei den Bund-Länder-Finanzbeziehungen oder auch dem spürbaren Anstieg des Steueraufkommens die Finanzpolitik weiterhin vor großen Herausforderungen steht. Länder wie Sachsen-Anhalt, die eine hohe Verschuldung aufweisen, werden zwar durch das aktuelle Niedrigzinsniveau stark entlastet, jedoch dürfen die gegenwärtigen guten Finanzierungskonditionen nicht darüber hinwegtäuschen, dass hohe Schuldenstände künftige Haushalte in jedem Fall belasten werden.

Das Land setzt weiterhin auf einen fiskalischen Kurs, der auf eine Neuverschuldung des Landes in konjunkturellen Normallagen verzichtet¹ und mit Hilfe von Rücklagen Vorsorge für wirtschaftliche Schwächephasen und auch den Wiederanstieg des Zinsniveaus betreibt. Dazu muss der aktuelle Anstieg der laufenden Ausgaben wieder abgebremst und strukturelle Überschüsse im Haushalt erwirtschaftet werden. Dies gilt umso mehr, da der Landeshaushalt in Zukunft durch ansteigende Versorgungsausgaben belastet sein wird.

Herausforderungen sieht das Land auch hinsichtlich der Auswirkungen des demografischen Wandels, auch wenn die Auswirkungen im Vergleich zu den vorherigen mittelfristigen Finanzplanungen abgemildert wurden. So wird sich der Trend rückläufiger Bevölkerungszahlen in Sachsen-Anhalt fortsetzen. Allerdings wird der Rückgang nach der 6. regionalisierten Bevölkerungsprognose deutlich moderater ausfallen. Ausgehend von 2,235 Mio. Einwohnern im Jahr 2014 werden im Jahr 2025 rd. 2,08 Mio. Einwohner und 2030 noch 1,99 Mio. Einwohner in Sachsen-Anhalt leben. Da das Land im bundesweiten Vergleich in deutlich stärkerem Ausmaß vom demografischen Wandel betroffen ist, wird Sachsen-Anhalt auch weiterhin Einnahmen im Rahmen des Bund-Länder-Finanzausgleichs verlieren. Diese strukturellen Einnahmeverluste werden auf im Durchschnitt 60 Mio. Euro pro Jahr beziffert.

Die aktuelle Mittelfristplanung beleuchtet zunächst die Ergebnisse der aktuellen November-Steuerschätzung 2017 (s. KNSA-Beitrag Nr. 508/2017 vom 11.12.2017). Demnach wird im Zeitraum 2017 bis 2021 auch für das Land nicht von konjunkturbedingten Mindereinnahmen ausgegangen, sondern ein spürbarer Anstieg der Steuereinnahmen unterstellt. Damit verbunden wäre laut Mittelfristplanung eine deutliche Erhöhung der Steuerdeckungsquote von 63,3 % in 2016 auf rd. 71,2 % in 2021 (Tabelle 2, S. 10), wobei sich dieser Trend über das Jahr 2021 hinaus bis 2030 fortsetzen könnte (Grafik S. 6).

Als Risiken im aktuellen Finanzplanungszeitraum wird neben den auf Bundesebene für die aktuelle Legislaturperiode angekündigten Steuerentlastungen von bis zu 15 Mrd. Euro, die eventuelle Norma-

¹ Tabelle 5 auf Seite 13 offenbart, dass der Landeshaushalt nach den Maßstäben des Stabilitätsrates auf Bundesebene seit 2013 strukturell ausgeglichen ist.

lisierung des Zinsniveaus, die ab 2020 auslaufenden Entflechtungsmittel sowie die Integrationskosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation gesehen.

Im Hinblick auf die Aufwendung für Flüchtlinge und Integration fasst die Tabelle 9 auf Seite 20 die wichtigsten Kostenentwicklungen zusammen. Demnach entfällt der größte Anteil der Asylaufgaben im Einzelplan 05 auf die unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen (UMA). Im Einzelplan 03 stellt die Kostenerstattung des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme und Unterbringung gemäß § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz den größten Kostenblock dar.

Während die vorherigen mittelfristigen Finanzplanungen vor allem in Bezug auf den auslaufenden Solidarpakt und die damit anstehenden Neuverhandlungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich vor deutlichen Einnahmeeinbußen gewarnt hatten, wird nun festgehalten, dass dem Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für teilungsbedingte Sonderlasten im Vergleich zur bisherigen Planung Mehreinnahmen aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gegenüberstehen, die diesen Rückgang deutlich kompensieren. Zu der in der Vergangenheit häufig vom Land erwähnten „Fiskalklippe“ in 2020 kommt es daher nicht.

Tabelle 1 auf Seite 9 offenbart für den Mittelfristzeitraum im Zusammenspiel aus unterstellter Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben **Deckungslücken** von 668 Mio. Euro in 2019, 545 Mio. Euro in 2020 und 397 Mio. Euro in 2021. Jedoch wird auf Seite 14 wiederum festgehalten, dass die Zinsersparnisse im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung erheblich sind und sich dadurch auch im Zusammenspiel mit den stetig steigenden Steuereinnahmen und den insgesamt beherrschbaren Ausgabenzuwachs Handlungsspielräume ergeben haben.

Des Weiteren verweist die Mittelfristplanung auf die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse, die die Möglichkeiten einer Kreditfinanzierung von Ausgaben bzw. die Verwendung von Mehreinnahmen deutlich einschränkt. Zudem wird mit Blick auf die im bundesweiten Vergleich überdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung des Landes (Tabelle 6, Seite 14) eine Reduzierung der Gesamtverschuldung bis 2021 auf 19,775 Mrd. Euro angestrebt.

Im Hinblick auf **Leistungen des Landes an die Kommunen** wird auf den Seiten 17 bis 19 erwartungsgemäß auf die beiden Gesetzesnovellen zum FAG nach der Landtagswahl 2016 und die damit verbundene Aufstockung der FAG-Masse auf 1,628 Mrd. Euro bei gleichzeitiger Verstetigung bis 2021 verwiesen. Zudem wird auf die „deutlich steigenden Steuereinnahmen“ der Kommunen eingegangen, die aufgrund der Verstetigung der FAG-Masse bis einschließlich 2021 nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Das Land sieht damit die Festlegung des Koalitionsvertrages als vollständig umgesetzt an. Außerdem wird unterstellt, dass die Kommunen auch von den voraussichtlich weiter steigenden Steuereinnahmen profitieren.

Die Mittelfristplanung verweist nur kurz auf die Unterstützung der Kommunen außerhalb des FAG und hier insbesondere auf die Programme STARK II, STARK III und STARK V. Insgesamt summieren sich die Zahlungen des Landes an die Kommunen in den Jahren 2017 und 2018 auf deutlich über 3 Mio. Euro, so der Finanzminister.

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

- Die aufgeworfenen Herausforderungen für den Landeshaushalt vor allem im Hinblick auf die Frage wie lang die aktuelle positive makroökonomische Lage und die aktuelle Zinspolitik anhalten, gelten gleichermaßen für alle öffentlichen Haushalte und damit auch für die Kommunen. Dies gilt auch für die Auswirkungen eventueller Steuerrechtsänderungen zur Entlastung der Bürger durch die neue Bundesregierung.

- Die einerseits dargestellten Deckungslücken bis 2021 im hohen dreistelligen Millionenbereich und die andererseits im Zusammenhang mit Zinseinsparungen und steigenden Steuereinnahmen erwähnten Handlungsspielräume im Landeshaushalt sind nicht ohne weiteres verständlich.
- Hinsichtlich der im Zusammenhang mit den Leistungen des Landes an die Kommunen getroffenen Aussagen ist Folgendes anzumerken: Es ist richtig, dass durch die beiden FAG-Novellen in 2016 und 2017 die FAG-Masse deutlich erhöht wurde. Wir haben in diesem Zusammenhang stets darauf hingewiesen, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte Erhöhung der FAG-Masse nicht willkürlich, sondern durch die Berücksichtigung von vier durch das Land anerkannten Korrekturfaktoren bei der FAG-Bedarfsermittlung erfolgte. Grundsätzlich haben wir deshalb die durch den Koalitionsvertrag angekündigte und durch das Dritte und Vierte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs vorgenommene Erhöhung der FAG-Masse begrüßt und als einen Schritt in die richtige Richtung angesehen. Jedoch negiert die jetzige Darstellung des Landes, dass durch die Anpassungen der FAG-Bedarfsermittlung zum einen nicht alle in der Vergangenheit aufgelaufenen Probleme der Bedarfsermittlung gelöst wurden und zum anderen, dass damit lediglich die vorherige Unterfinanzierung der Kommunen durch das FAG abgemildert wurde.
- Nach wie vor nicht gelöst ist aus Sicht des SGSA der Umgang mit den **kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss und Benutzungszwang** im Rahmen der FAG-Bedarfsermittlung. Bereits seit der Umstellung auf das aufgabenbezogene FAG in 2010 erfolgte eine Nichtberücksichtigung der Unterdeckung der Städte und Gemeinden mit der oberflächlichen Begründung, dass eine Unterdeckung in diesem Bereich stets auf freiwilliger Basis durch die Kommunen erfolgt. Damit werden seit Jahren die gesetzlichen Grundlagen im KAG LSA negiert, die eine Vollkostendeckung verhindern (z.B. Billigkeitserlass für übergroße Grundstücke, Nichtberücksichtigung von Beitragsstundungen, Beitragsausfällen im Rahmen der Gebührenkalkulation). Diese Fakten lassen sich auch nicht durch den eventuell erneuten Verweis auf nicht zutreffende Entscheidung des Landesverfassungsgerichts aus 2012 wegdiskutieren, und werden im Übrigen in anderen Bereichen wie u.a. der Diskussion im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des Ausgleichstockerlasses durch das Land bereits akzeptiert.
- Auch wird nicht erwähnt, dass es im Zusammenhang mit der **Kürzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit** (SGB II-SoBEZ) gemäß § 11 Abs. 3a FAG (Bund) zu Beginn des Jahres 2017 nicht zu einer Anpassung der bei der FAG-Bedarfsermittlung zu berücksichtigenden bedarfsmindernden Einnahmen kam. So ergab die letzte Überprüfung der SGB II-SoBEZ für den Zeitraum ab 2017 eine weitere Kürzung auf insgesamt 504 Mio. Euro, die durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01.12.2016 (BGBl. S. 2755 ff) umgesetzt wurde. Die SGB II-SoBEZ werden in Sachsen-Anhalt durch das Grundsicherungsgesetz (GruSiG) an die Kreisfreien Städte und Landkreise weitergereicht. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2017 / 2018 wurde der bisher in § 4 Abs. 1 Satz 1 GruSiG enthaltene Festbetrag von 122 Mio. Euro pro Jahr durch einen dynamischen Verweis auf den sich aus § 11 Abs. 3 a FAG (Bund) ergebenden Nettobetrag ersetzt. Dies führte bei den Kreisfreien Städte und Landkreisen automatisch zu erheblichen Mindereinnahmen, ohne dass der Landesgesetzgeber die finanziellen Auswirkungen ausgeglichen hat. So erhält das Land ab 2017 nur noch 94,248 Mio. Euro (brutto), die bei Weiterreichung an die kreisfreien Städte und Landkreise unter Berücksichtigung des Nettoeffektes rund 79 Mio. Euro (netto) entsprechen. Dies stellt gegenüber den bis einschließlich 2016 gezahlten 122 Mio. Euro eine Kürzung von rd. 43 Mio. Euro dar. Anders als bei den vorherigen Kürzungen der SGB II-SoBEZ erfolgte diesmal keine bedarfserhöhende Anpassung im Rahmen des aufgabenbezogenen kommunalen Finanzausgleichs.

- Nicht erwähnt wird, dass die Vorwegentnahme der Investitionspauschale gemäß § 16 FAG für die Bereiche Sportstätten, Feuerwehren und Krankenhäuser i. H. v. 20 Mio. Euro in 2017 und 25 Mio. Euro ab 2018 zum Teil bisherige Landesmittel ersetzt hat.
- Von den vermeintlichen Mehreinnahmen von 180 Mio. Euro durch das dritte und vierte Gesetz zur Änderung des FAG sind allein durch die Kürzung der SGB II-SoBEZ und die Vorwegentnahme bei der Investitionspauschale rd. 68 Mio. Euro in Abzug zu bringen.
- Auch gilt es, auf die sehr **heterogene Verteilung der Gewerbesteuereinnahmen** hinzuweisen. Mit der als Anlage zu diesem KNSA-Beitrag beigefügten Pressemitteilung Nr. 53/2018 vom 06.03.2018 verweist das Statistische Landesamt erneut auf die festzustellenden, erheblichen regionalen Unterschiede beim Istaufkommen an der Gewerbesteuer. So verzeichneten fünf Städte Einnahmen von über 30 Mio. Euro. Der Anteil des Aufkommens dieser fünf Städte am gesamten Aufkommen lag mit 291,2 Mio. Euro bei 36,8 %. Aufgrund dieser heterogenen Verteilung der Gewerbesteuer hat der SGSA auch seit der Umstellung auf das aufgabenbezogene FAG in 2010 stets eine Korrektur der Bedarfsermittlung dahingehend gefordert, dass nicht sämtliche Gewerbesteuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden bedarfsmindernd angerechnet werden, weil ansonsten im Durchschnitt eine zu hohe Finanzausstattung unterstellt wird.
- Die vorgenannten Punkte zeigen deutlich, dass die FAG-Masse i. H. v. 1,628 Mrd. Euro weniger als auskömmliche Finanzausstattung gemäß Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA sondern eher als ein im Rahmen der Koalitionsverhandlungen 2016 ausgehandelter, vertretbarer politischer Kompromiss bezeichnet werden kann. Die Kommunen haben in Bezug auf ihren aus der Aufgabenwahrnehmung resultierenden Finanzbedarf durch die 1,628 Mrd. Euro keine Überfinanzierung erhalten, sondern es wurde lediglich die bisherige Unterfinanzierung abgemildert.²
- Des Weiteren stellt die Mittelfristplanung zwar richtig dar, dass es aufgrund der Verstetigung der FAG-Masse in den Jahren 2017 – 2021 zu keiner bedarfsmindernden Gegenrechnung der nicht nur beim Land, sondern auch bei den Kommunen zu beobachtenden Steuermehreinnahmen kommt. Jedoch hat die einseitige Fokussierung auf die Einnahmen der Kommunen in der aktuellen Mittelfristplanung ihre Schwachstelle darin, dass zeitgleich eine notwendige Prognose der auf die Kommunen zukommenden Ausgabenzuwächse unterbleibt. Fest steht, dass die laut Steuer-schätzung feststellbaren, deutlichen Steuermehreinnahmen der Kommunen einhergehen mit deutlich ansteigenden Ausgaben u. a. im Bereich des Personals aufgrund von Tarifsteigerungen³, aber auch neuen, zum Zeitpunkt der erwähnten FAG-Novellen noch nicht feststehenden Aufgabenzuweisungen an die Kommunen, wie u. a. die Änderung im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes.

KNSA 117/2018 vom 16.03.2018 jl-ri

² Dass die Kommunen durch die FAG-Aufstockung auf 1,628 Mrd. Euro keine Überfinanzierung erhalten haben, sondern lediglich zum Stand 2016 die bisherige Unterfinanzierung abgemildert wurde, wird u.a. auch durch das Eingeständnis der Landesregierung in der Landtagsdrucksache 7/581 auf Seite 24 deutlich, wonach bei einer IST-Betrachtung der Jahre 2010 bis 2015 festzustellen ist, dass die Zuschussbedarfe der Kommunen in Sachsen-Anhalt stärker gestiegen sind, als im Rahmen der vorherigen FAG erwartet worden ist.

³ Das derzeitige FAG fußt auf einer Datengrundlage im Durchschnitt der Jahre 2011-2013. Damit sind die jüngsten Tarifrunden für den öffentlichen Dienst 2014 und 2016 nicht in die Bedarfsermittlung eingeflossen. Im Rahmen der Tarifrunde TVöD 2014 wurde eine Tarifsteigerung von +3,0% mindestens 90 € ab dem 01.03.2014 und weiteren +2,4% ab dem 01.03.2015 vereinbart. Im Rahmen der Tarifrunde TVöD 2016 wurde eine Tarifsteigerung von + 2,4 Prozent ab 01.03.2016 und weiteren + 2,35 % ab 01.02.2017 vereinbart.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

Anlage zu TOP 8.5

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-17, jl-ck

Datum
21.03.2018

Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock § 17 FAG, Neuveröffentlichung Ausgleichsstockerlass

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Presseberichterstattung der Mitteldeutschen Zeitung und der Volksstimme vom 20.03.2018 entnehmen konnten, beabsichtigt das Land zeitnah den neuen Runderlass zu den Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG zu veröffentlichen. Wir gehen davon aus, dass der als **Anlage** beigefügte Erlass demnächst veröffentlicht wird.

Zum Hintergrund

Nach der Landtagswahl 2016 hatte Finanzminister Schröder angekündigt, den Ausgleichsstockerlass, der aufgrund der Überarbeitung in 2014 und 2015 für heftige Kritik bei den Kommunen gesorgt hatte, erneut überarbeiten zu wollen.

Der Städte- und Gemeindebund hat sich in diesen Prozess intensiv eingebracht. Nachdem bereits im Frühjahr 2017 ein erster Entwurf des Ministeriums der Finanzen (MF) auf Arbeitsebene erörtert wurde, hatten wir Sie mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.09.2017 über einen zur Anhörung freigegebenen überarbeiteten Entwurf eines Ausgleichsstockerlasses informiert. Mit Datum vom 08.11.2017 haben wir hierzu umfassend Stellung genommen. Der nun zur Veröffentlichung anstehende Runderlass enthält gegenüber dem Entwurf vom September 2017 weitere Änderungen.

Bereits durch den Entwurf vom September 2017 wurde deutlich, dass der bisherige Runderlass in seinem Aufbau komplett überarbeitet wurde. So erfolgt nunmehr eine Unterscheidung der Fallgruppen, bei denen Leistungen aus dem Ausgleichsstock gewährt werden können. Nach der Neufassung des Erlasses können somit Leistungen gewährt werden:

- zur Milderung oder zum Ausgleich von Notlagen im Haushalt (1. Fallgruppe),

- zur Milderung oder zum Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen (2. Fallgruppe) und
- zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (3. Fallgruppe).

Im Vergleich zu dem bisher gültigen Ausgleichsstockerlass vom 08.05.2015 (MBL. LSA 2015; S. 290ff) konnten einige Änderungen vor allem hinsichtlich der Auflagen bzw. vorgeschalteten Bedingungen erreicht werden, so u.a.:

- Aufgrund der festzustellenden Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und daraus hervorgehender Jahresabschlüsse konnte unter Beteiligung von kommunalen Praktikern eine Übergangsregelung für die Umstellung auf das doppelte Haushaltssystem unter Abschnitt 2.1.1.1.2 initiiert werden.
- Bei dem geforderten Kostendeckungsgrad bei leitungsgebundenen Einrichtungen (Trinkwasser, Abwasser und Abfall) wird nicht mehr auf 100 %, sondern auf den höchsten gesetzlich zulässigen Kostendeckungsgrad abgestellt. Damit wird endlich anerkannt, dass das KAG Regelungen enthält, die bei bestimmten Tatbeständen (z.B. Billigkeitserlass für übergroße Grundstücke, Nichtberücksichtigung von Beitragsstundungen, Beitragsausfällen im Rahmen der Gebührenkalkulation) eine Vollkostendeckung verhindern.
- Die geforderte Einführung bzw. Ausweitung gesetzlich zulässiger Gebührentatbestände bzw. örtlicher Steuern soll nun unter Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgen.
- Hinsichtlich der Ausführungen zum Personalaufwand wird auf den bisherigen Richtwert für Bauhofmitarbeiter von 1 VbE pro 1.000 Einwohner verzichtet. Dieser Punkt hatte nach der Neuveröffentlichung des Ausgleichsstockerlasses in 2014 bzw. 2015 für erhebliche Kritik gesorgt.
- Die Vorgaben zu den freiwilligen Leistungen werden nicht mehr auf reinen Auszahlungen, sondern auf den Zuschussbedarf abgestellt. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine geringe Erhöhung der Prozentangaben zur Begrenzung des Umfangs freiwilliger Leistungen.

Neu aufgenommen wurde bei der Betrachtung der freiwilligen Leistungen zudem:

- die gesonderte Betrachtung der Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums,
 - eine Sonderregelung im Bereich der LED-Beleuchtung sowie
 - die im Einzelfall bestehende Möglichkeit der Überschreitungen der begrenzten Zuschussbedarfe für freiwilligen Leistungen von herausragendem landespolitischen Interesse.
- Bei der Untersuchung der Pflichtaufgaben auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und diesbezüglich vorzunehmender Vergleiche der Zuschussbedarfe in verschiedenen Produktgruppen wird darauf verwiesen, dass dies nur erfolgen kann, soweit entsprechende Angaben überhaupt vorliegen. Neu ist auch, dass der Kommunalaufsicht eine Unterstützungsfunktion zugewiesen wird. Damit wird zumindest teilweise unserer Forderung nach einer Beweislastumkehr im Zusammenhang mit dem Haushaltskennzahlensystem des Ministeriums für Inneres und Sport Rechnung getragen.

- Bezüglich der geforderten Vermeidung von Investitionen im pflichtig eigenen Wirkungskreis wurde eine Ausnahmeregelung für haushaltskonsolidierend wirkende Investitionen (z. B. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED) aufgenommen.
- Sowohl der Landkreis als auch das Landesverwaltungsamt müssen zukünftig hinsichtlich der Berücksichtigung der den Landkreisen durch § 3 Abs. 2 S. 2 KVG auferlegten Unterstützungsmaßnahmen Stellung nehmen.

Einzelne Stellen des Erlassentwurfs stellen noch deutlicher die Ermessensausübung bei der Bewertung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes heraus. So hat die Bewilligungsbehörde bei der Beurteilung der Konsolidierung und hier insbesondere bei der Prüfung, ob bestimmte Auflagen bzw. vorgeschaltete Bedingungen erfüllt sind, Ermessen dahingehend, dass die im Erlass genannten Kriterien den Rahmen für den finanziellen Gesamtumfang der geforderten Konsolidierungsmaßnahmen abstecken, diese jedoch insoweit ermessensleitend sind, als ein nicht oder nicht vollständig erfülltes Kriterium durch eine Übererfüllung eines Anderen kompensiert werden kann.

Bewertung

Auch wenn einige Forderungen des SGSA unberücksichtigt geblieben sind, sind die zuvor dargestellten Änderungen zu begrüßen. Jedoch halten wir den jetzigen Erlass nach wie vor für zu umfangreich. Insbesondere auch der umfängliche Verweis auf die Rechtsprechung dürfte zu einer höheren Interpretationsanfälligkeit, sowohl bei den Antragstellern als auch bei der Bewilligungsbehörde und damit letztendlich auch zu einer Verkomplizierung führen.

Daher haben wir den Erlass gegenüber der Presse insgesamt als einen kleinen Schritt in die richtige Richtung bezeichnet, die im Erlass deutlicher als bisher hervorgehobene Ermessensausübung positiv bewertet, zeitgleich aber auch angemahnt, dass die Bewilligungsbehörde angesichts der Möglichkeiten auch flexibel auf die individuellen Einzelfälle reagiert.

Unabhängig von den nach wie vor zu einzelnen Punkten im Erlassentwurf bestehenden fachlichen Divergenzen gilt es zudem die verbesserte Gesprächskultur mit dem MF hervorzuheben.

In unserem Internetangebot unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de haben wir unter der Rubrik **Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Stellungnahmen** u.a. unsere umfassende Stellungnahme vom 08.11.2017 eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage

**Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock
nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes**

RdErl. des MF vom 2018 – 27.10611

Bezug:

RdErl. des MF vom 8.5.2015 (MBL. LSA S. 290)

1. Rechtsgrundlagen, Zweck und Form der Zuweisungen, allgemeine Grundsätze

1.1 Rechtsgrundlagen

Kommunen können auf der Grundlage des § 17 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.3.2017 (GVBl. LSA S. 60, 61), in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Leistungen aus dem Ausgleichsstock gewährt werden.

1.2 Zweck und Form der Zuweisungen

Die Leistungen können gewährt werden

- a) zur Milderung oder zum Ausgleich von Notlagen im Haushalt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. FAG, vergleiche Nummer 2.1),
- b) zur Milderung oder zum Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. FAG, vergleiche Nummer 2.2),
- c) zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (§ 17 Abs. 1 Satz 4 FAG, vergleiche Nummer 2.3).

Die Zuweisungen können gewährt werden in der Form von

- a) Bedarfszuweisungen (nicht rückzahlbare Zuweisungen, vergleiche Nummer 3.1),
- b) Liquiditätshilfen (zinslose Darlehen) im Vorgriff auf die künftige Gewährung einer Bedarfszuweisung (vergleiche Nummer 3.2.2),
- c) kurzfristigen Liquiditätshilfen (zinslose Darlehen, vergleiche Nummer 3.2.3).

1.3 Allgemeine Grundsätze für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock

1.3.1 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock wird ausdrücklich durch § 17 Abs. 3 Satz 1 FAG ausgeschlossen. Auch aus den Artikeln 87 Abs. 3 und 88 der Landesverfassung ergibt sich kein Anspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock (VG Magdeburg, Urteil vom 17.2.2016 – 9 A 430/14 MD -, veröffentlicht KNSA 2016 S. 78, 80, vergleiche auch VerfG LSA, Urteil vom 9.10.2012 – LVG 57/10 -, S. 31). Die Antragsteller haben jedoch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Mittel des Ausgleichsstocks.

1.3.2 Maßgeblichkeit allgemeiner Grundsätze des Finanzausgleichs

Die Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsstock hat im Einklang mit den Wertungen zu erfolgen, die dem Gesamtsystem des kommunalen Finanzausgleichs zugrundeliegen. Die Maßstäbe dürfen nicht im Widerspruch zueinander stehen und nicht ohne einleuchtenden Grund verlassen werden (ständige Rechtsprechung, vergleiche zuletzt VerfGH NRW, Urteil vom 30.8.2016 - VerfGH 34/14 -, Rn. 112 mit weiteren Nachweisen). Soweit das Finanzausgleichsgesetz konkret regelt, wie einzelne kommunale Finanzbedarfe ermittelt und ausgeglichen werden, dürfen diese Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers nicht durch Einzelentscheidungen der Verwaltung unterlaufen werden. Eine Beantragung von Mitteln kann daher nicht auf eine vermeintlich unzureichende Finanzausgleichsmasse oder vermeintlich falsche Verteilungsmaßstäbe des Finanzausgleichsgesetzes gestützt werden.

Der Grundsatz, beim kommunalen Finanzausgleich die Steuerkraft und nicht das konkrete Steueraufkommen zu berücksichtigen, darf nicht unterlaufen werden. Artikel 88 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt schreibt einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen vor. Die Finanzkraft spiegelt die Möglichkeit der Einnahmeerzielung und nicht die tatsächlich erzielten Einnahmen wider. Mindereinnahmen, die eine Kommune durch unterdurchschnittliche Hebesätze erzielt, dürfen daher allenfalls mit Liquiditätshilfen überbrückt, jedoch nicht mit Bedarfszuweisungen ausgeglichen werden. Hiermit soll insbesondere eine Verzerrung des interkommunalen Wettbewerbs um Gewerbeansiedlungen verhindert und der Grundsatz der interkommunalen Gleichbehandlung gewahrt werden.

Die Kommunen haben für die haushaltspolitischen Folgen autonomer Entscheidungen grundsätzlich selbst einzustehen. Der Finanzausgleich soll den Kommunen die für die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen Grundlagen sichern, sie aber nicht von den finanziellen Folgen eigenverantwortlich getroffener Entscheidungen freistellen. Auszugleichen sind strukturbedingte, das heißt vorgefundene Unterschiede in der Finanzausstattung der Kommunen, nicht aber solche, die auf kommunalpolitischen haushaltswirksamen Entscheidungen beruhen. Ist der Sanierungsbedarf einer Kommune das Resultat deren autonomer Entscheidungen, widerspricht die Gewährung finanzieller Hilfen des Landes dem Grundsatz kommunaler Selbstverantwortung und der daraus sich ergebenden grundsätzlichen Einstandspflicht der Kommunen für die haushaltspolitischen Folgen eigener Entscheidungen (VerfGH NRW, Urteil vom 30.8.2016 - VerfGH 34/14 -, Rn. 114-116).

Eine Bewilligung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock scheidet aus, wenn dies zu Fehlanreizen für eine übermäßige Ausgabenpolitik der Kommune führen würde.

1.3.3 Zusätzliche Mittel nur bei überdurchschnittlichen Konsolidierungsanstrengungen

Mindestvoraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock ist grundsätzlich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zur kommunalen Haushaltswirtschaft (§ 98 bis § 142 des Kommunalverfassungsgesetzes, KVG LSA, vom 17.6.2014, GVBl. LSA S. 288), insbesondere die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 KVG LSA). Für die Beantragung zusätzlicher Mittel, die über die allgemeine gesetzlich gewährleistete angemessene Finanzausstattung hinausgehen, sind Anstrengungen zu erwarten, die über das allgemein übliche Maß hinausgehen (VG Magdeburg, Urteil vom 17.2.2016 – 9 A 430/14 MD –, KNSA 2016 S. 78, 81). Reichen die kommunalen Finanzmittel nicht aus, um eine angemessene Aufgabenerfüllung sicherzustellen, sind zunächst die Gemeinden in der Pflicht, ihre Altfehlbeträge durch eine besonders sparsame Haushaltswirtschaft, den Einsatz von Vermögenserlösen oder durch Mehreinnahmen aus überdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen auszugleichen (VerfG LSA, Urteil vom 9.10.2012 – LVG 57/10 –, S. 30). Kommen die antragstellenden Kommunen diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeschlossen.

1.3.4 Nachrangigkeit und Rechtsnatur der Mittel aus dem Ausgleichsstock

Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen werden nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Kommunen im Sinne von § 99 KVG LSA sowie nachrangig zu sonstigen Drittmitteln

zur Verfügung gestellt. Soweit es anderweitige gesetzlich geregelte Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. § 24 Abs. 4 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, KatSG-LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.8.2002, GVBl. LSA S. 339, geändert durch Gesetz vom 28.6.2005, GVBl. LSA S. 320) oder Hilfsprogramme gibt, können die speziellen Voraussetzungen dieser Hilfen nicht unterlaufen werden, indem stattdessen Hilfen aus dem Ausgleichsstock gewährt werden. Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock sind keine Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55).

2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuweisung

2.1 Milderung oder Ausgleich von Notlagen im Haushalt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. FAG - erste Fallgruppe)

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. FAG werden aus dem Ausgleichsstock Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich von Notlagen im Haushalt erbracht. Eine die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichsstock begründende haushaltsrechtliche Notlage im Sinne von § 17 Abs. 1 FAG liegt nur dann vor, wenn diese auf der aktuellen objektiven Unmöglichkeit oder einem subjektiv nicht zumutbaren Verhalten der Kommune beruht, den derzeitigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen; ansonsten verfehlt auch die Zahlung ihre gesetzliche Zweckbestimmung. Die Notwendigkeit und die Höhe einer Zuweisung lässt sich nur anhand der Betrachtung der Gesamtsituation des kommunalen Haushalts beurteilen (VG Magdeburg, Urteil vom 17.2.2016 – 9 A 430/14 MD, veröffentlicht in KNSA 2016, S. 78, 81). Soweit vorhanden sind auch Ausgliederungen der Kommune (z. B. Eigenbetriebe) sowie Beteiligungen (z. B. Zweckverbände, GmbHs) in die Betrachtung einzubeziehen.

§ 17 Abs. 1 Satz 3 FAG definiert als Regelbeispiel einer Haushaltsnotlage den Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen (vergleiche Nummer 2.1.2). Aus § 17 Abs. 2 Satz 2 FAG folgt, dass eine Haushaltsnotlage auch in dem Fall angenommen werden kann, dass Haushaltsfehlbeträge nicht abgedeckt werden können (vergleiche Nummer 2.1.1).

Bei Anträgen wegen einer Notlage im Haushalt sind vom Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Ursachenanalyse über das Zustandekommen der Defizite (vergleiche Nummer 2.1.1.1.3),
- b) eine Übersicht über die bereits eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen,
- c) ein von der Kommunalaufsicht geprüftes und unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept einschließlich der Darstellung der Verschuldung und der Nutzung von STARK II (vergleiche Nummer 2.1.1.1.5),
- d) der aktuelle Haushaltsplan gemäß § 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636), geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380), einschließlich aller Anlagen und gegebenenfalls der kommunalaufsichtlichen Verfügung,
- e) die Eröffnungsbilanz,
- f) die geprüften Jahresabschlüsse gemäß § 118 KVG LSA (vergleiche Nummer 2.1.1.1.1),
- g) die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 8 KomHVO) sowie bei unausgeglichem Ergebnishaushalt für die darüber hinausgehenden fünf Jahre des Konsolidierungszeitraumes,
- h) die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (vergleiche Nummer 4.3).

2.1.1 Haushaltsnotlage aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Haushaltsfehlbeträge abzudecken (erste Fallgruppe, erste Untergruppe)

2.1.1.1 Voraussetzungen

2.1.1.1.1 Fehlbetragsausgleich war nicht möglich

Eine Kommune, die einen Antrag auf Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen stellt, hat nachzuweisen, dass sie alles ihr Zumutbare getan hat, um die Fehlbeträge aus eigener Kraft abzudecken und so schnell wie möglich zu einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einem ausgeglichenen Haushalt in allen Teilhaushalten zurückzukehren. Sie hat diesen Nachweis anhand der geprüften Jahresabschlüsse gemäß § 118 KVG LSA zu erbringen, und zwar des Jahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, sowie der zwei Folgejahre.

2.1.1.1.2 Übergangsregelung für die Umstellung auf das doppische Haushaltssystem

Aufgrund der Umstellung der kameralen Haushaltswirtschaft auf das doppische Haushaltssystem spätestens zum 1.1.2013, mit Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres und

Sport auch bis zum 1.1.2014, können der Bemessung der Bedarfszuweisungen übergangsweise kamerale Altfehlbeträge zu Grunde gelegt werden.

Liegen für mindestens ein Jahr des dreijährigen Betrachtungszeitraums ein kameraler Abschluss und für mindestens ein Jahr ein doppischer Abschluss vor, ist für das Jahr mit doppischem Abschluss nicht auf den Jahresfehlbetrag, sondern auf den (doppischen) negativen Saldo der Finanzrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgung abzustellen. In diesem Fall kann auf die Vorlage der geprüften Jahresabschlüsse gemäß § 118 KVG LSA (siehe Nummer 2.1 Abs. 3 Buchst. g sowie Nummer 2.1.1.1.1) verzichtet und stattdessen die Vorlage der Finanzrechnung verlangt werden. Sie kann für die Berechnung des auszugleichenden Betrages herangezogen werden, wenn keine Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen.

Hat eine Kommune auch schon im ersten Jahr des Dreijahreszeitraums doppisch gebucht, verfügt aber noch nicht über eine geprüfte Eröffnungsbilanz, gilt bis Ende 2019 die folgende Übergangsregel: Auf Antrag der Kommune wird auch für das erste Jahr des Dreijahreszeitraums anstelle des Jahresfehlbetrages auf den (doppischen) negativen Saldo der Finanzrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgung abgestellt. Ergibt sich später nach Vorliegen der geprüften Eröffnungsbilanz und des geprüften doppischen Jahresabschlusses, dass der Ausgleichsbetrag höher oder niedriger wäre, erfolgt keine Änderung des Bewilligungsbetrages.

2.1.1.1.3 Darlegungen der Ursachen der Haushaltsfehlbeträge im Antrag

Es sollen zunächst die Ausgangssituation sowie die Ursachen für die schlechte Haushaltslage der Kommune dargelegt werden. Die von der Kommune zu erfüllenden Aufgaben einschließlich des hiermit verbundenen Aufwandes sind zu benennen und darzulegen, ob und inwieweit die Aufgabenerfüllung in der bisher praktizierten Art und Weise notwendig ist. Im Rahmen der Ursachenanalyse ist ebenfalls auf Ausgliederungen der Kommune (z. B. Eigenbetriebe) sowie Beteiligungen (z. B. Zweckverbände, GmbHs) sowie deren haushaltswirtschaftliche Relevanz einzugehen.

2.1.1.1.4 Haushaltskonsolidierungskonzept, Erreichen des Haushaltsausgleichs im Konsolidierungszeitraum

Dem Antrag ist gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 FAG ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen. § 17 Abs. 2 Satz 2 FAG begründet somit

für die Kommunen, die Leistungen aus dem Ausgleichsstock zum Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen beantragen, die Voraussetzung der Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes auch in den Fällen, in denen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA die Aufstellung nicht erforderlich sein sollte. Daneben findet die Forderung nach einem Haushaltskonsolidierungskonzept ihre Grundlage auch in § 17 Abs. 3 Satz 2 FAG.

Das Konsolidierungskonzept muss der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegen haben und nicht beanstandet worden sein. Da zusätzliche Leistungen des Landes beantragt werden, ist es jedoch grundsätzlich nicht ausreichend, dass lediglich die allgemeinen kommunalhaushaltswirtschaftlichen gesetzlichen Mindestanforderungen an ein Haushaltskonsolidierungskonzept erfüllt sind (vergleiche Nummer 1.3.4).

Die konkret geplanten Konsolidierungsmaßnahmen und deren Umsetzungszeitraum sind tabellarisch darzustellen. Das voraussichtliche haushaltsmäßige Wirksamwerden der Konsolidierungsmaßnahmen ist anzugeben. Dabei ist ein Verweis auf den Haushaltsplan oder die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nicht ausreichend, sondern zur Nachvollziehbarkeit sind die Konsolidierungsmaßnahmen für das jeweilige Haushaltsjahr konkret und für Dritte prüffähig darzulegen (z. B. über die Angabe der jeweiligen Konten). Die Kommune hat die gebotenen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen.

Die antragstellende Kommune hat nachzuweisen, dass ihr Haushalt in einem überschaubaren und planbaren Konsolidierungszeitraum so konsolidiert wird, dass sie danach ohne weitere Hilfen aus dem Ausgleichsstock finanziell wieder handlungsfähig wird. Dies ist anhand des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes, die bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes fortzuschreiben sind, nachzuweisen. Die Dauer des Konsolidierungszeitraums beginnt mit der erstmaligen gesetzlichen Verpflichtung zum Aufstellen eines Konsolidierungskonzeptes. Sie beginnt nur in den Fällen neu, in denen in einem oder mehreren Jahren ein Haushaltsausgleich erzielt werden konnte und in den folgenden Jahren ein nicht ausgeglichener Haushalt eintritt. Fortschreibungen von Konsolidierungskonzepten, mit denen das Erreichen des Haushaltsausgleichs zum Ende des Zehnjahreszeitraums immer wieder verschoben wird, genügen den Anforderungen in der Regel nicht.

2.1.1.1.4.1 Ermessensausübung bei der Bewertung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Bei der Beurteilung der Konsolidierungsmaßnahmen prüft die Bewilligungsbehörde, ob die nachfolgend genannten besonderen Anforderungen erfüllt sind. Dabei hat sie Ermessen auszuüben. In diesem Rahmen ermöglicht sie es der Kommune, flexibel auf die Gegebenheiten vor Ort einzugehen und eigene Prioritäten zu setzen, soweit dadurch insgesamt das Konsolidierungsziel nicht gefährdet wird. Die nachfolgend genannten Kriterien stecken den Rahmen für den finanziellen Gesamtumfang der geforderten Konsolidierungsmaßnahmen ab. Sie sind insoweit ermessensleitend, als ein nicht oder nicht vollständig erfülltes Kriterium durch die Übererfüllung eines anderen kompensiert werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften bleibt dabei jedoch unberührt. Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die vom Antragsteller angebotenen Alternativmaßnahmen das mit ihnen nach Darstellung des Antragstellers verbundene Konsolidierungsvolumen auch tatsächlich erwirtschaften werden. Soweit Maßnahmen anderweitig durch Gesetz vorgeschrieben sind (wie z. B. die Erhebung kostendeckender Gebühren in bestimmten Bereichen) ist bei Nichterfüllung eine Kompensation durch vermehrte Anstrengungen in anderen Bereichen selbstverständlich nicht möglich.

2.1.1.1.4.2 Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen

Die antragstellende Kommune hat folgende Maßnahmen zur Einzahlungs- und Ertragsverbesserung zu ergreifen:

- a) Für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer sind Hebesätze mindestens in der Höhe zu erheben, die sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Übersicht für die jeweilige Gemeindegrößenklasse ergeben.
- b) Bei leitungsgebundenen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Abfallentsorgung muss der höchste gesetzlich zulässige Kostendeckungsgrad erreicht werden.
- c) Beim Bestattungswesen müssen die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen.
- d) Bei allen weiteren pflichtigen kostenrechnenden Einrichtungen sind die Verwaltungsgebühren (§ 4 des Kommunalabgabengesetzes, KAG-LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.6.2016, GVBl. LSA S. 202), Benutzungsgebühren (§ 5 KAG-LSA) und Beiträge (§ 6 KAG-LSA) kostendeckend zu kalkulieren.

- e) Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen im freiwilligen Bereich der Kommune sollen möglichst kostendeckende Gebühren und Entgelte im rechtlich zulässigen Rahmen erhoben werden.
- f) Gesetzlich zulässige Gebührentatbestände (z. B. Parkgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Sondernutzungsgebühren) sind einzuführen, soweit nicht ihre Unwirtschaftlichkeit belegt werden kann, und bestehende auszuweiten.
- g) Örtliche Steuern (z. B. Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer) sind einzuführen, soweit nicht ihre Unwirtschaftlichkeit belegt werden kann, und bestehende zu erhöhen.
- h) Für Veranstaltungen der Kommune sind die Eintrittspreise zu erhöhen, soweit diese nicht kostendeckend sind.

Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Buchst. f bis h kann abgesehen werden, wenn belegt werden kann, dass dies zu zusätzlichen Auszahlungen für die Verwaltung führen würde, die die zusätzlichen Einzahlungen übersteigen.

2.1.1.1.4.3 Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen

Die systematische Überprüfung und Reduzierung des laufenden Aufwandes ist maßgeblich für den Erfolg einer Haushaltskonsolidierung. Daher hat die Kommune ihre Aufgabenwahrnehmung kontinuierlich kritisch zu überprüfen. Die Kommune hat in diesem Zusammenhang darzustellen, ob sich nicht durch kommunale Gemeinschaftsarbeit einzelne Aufgaben wirtschaftlicher wahrnehmen lassen und sich dadurch der Bedarf reduzieren lässt. Folgenden Positionen sind zu überprüfen:

a) Personalaufwand

Der Personalaufwand ist soweit wie vertretbar zu reduzieren. Im Rahmen des Vollzugs des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist die Überprüfung des Personalbestandes als Daueraufgabe anzusehen. Bei dem Personalaufwand sind alle Optimierungsmöglichkeiten auszunutzen. Dabei kann im Wege der Aufgabenanalyse geprüft werden, ob auf die freiwillige Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden

kann. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation mit dem Ziel, ob nicht durch Zusammenlegung oder Verlagerung von Arbeitsbereichen, durch Technikeinsatz oder durch kommunale Gemeinschaftsarbeit weitere Einsparpotentiale erschlossen werden können. Das Ergebnis dieser Analyse ist in einer Übersicht (Vollzeitäquivalente – VzÄ – pro 1 000 Einwohner) darzustellen und dem Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

Die in Eigenbetrieben oder unmittelbaren Beteiligungen (bei Stimmrechten mit mehr als 50 v. H.) gebundenen Personalkosten sind unter Bezeichnung der jeweiligen Ausgliederungseinheit ebenfalls darzustellen und in die Haushaltskonsolidierung einzu beziehen.

Lässt sich eine Personaleinsparung wegen bestehender rechtlicher Verpflichtungen nicht sofort umsetzen, ist die Ausbringung eines kw-Vermerks nachzuweisen.

b) Schuldendienst

Durch die Kommune ist darauf zu achten, dass alle aktuellen Kreditverbindlichkeiten bedient werden können. Die Höhe der Verschuldung aus Kreditaufnahmen nebst Zinsen ist im Rahmen einer Übersicht dem Haushaltskonsolidierungskonzept als Anlage beizufügen. Die Reduzierung der Verschuldung und die Entwicklung des Schuldendienstes durch die Inanspruchnahme des STARK II-Programms sind ebenfalls darzustellen.

c) Umlagen

Soweit die Kommune auf die Höhe der Umlage Einfluss nehmen kann (als Mitglied eines Zweckverbands), hat sie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten alles zu unternehmen, um mögliche Umlagezahlungen zu vermeiden oder zu reduzieren.

d) Freiwillige Leistungen

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist darüber hinaus grundsätzlich solcher Aufwand zu minimieren, der nicht unmittelbar der Durchführung von kommunalen Pflichtaufgaben dient. Ein gewisser Umfang an Wahrnehmung von freiwilligen Aufga-

ben ist indessen zulässig. Als freiwillig sind alle Aufgaben anzusehen, deren Wahrnehmung der jeweiligen Kommune nicht durch Gesetz konkret vorgeschrieben ist. Gesetzliche Vorgaben für die Art und Weise der Durchführung einer Aufgabe, wie z. B. die Auferlegung von Verkehrssicherungspflichten, machen eine Aufgabe nicht zur Pflichtaufgabe, wenn die Kommune auf die Aufgabenwahrnehmung auch verzichten könnte. Maßgeblich für die Betrachtung sind nicht alle Auszahlungen für die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe, sondern nur die Mehrauszahlungen, die nicht durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen (z. B. Benutzungsgebühren, Zuschüsse aus einer anderen Quelle als dem Landeshaushalt, Spenden) gedeckt sind. Diese Mehrauszahlungen (Zuschussbedarf IV) sind ins Verhältnis zu setzen zum Zuschussbedarf IV der Gemeinde insgesamt. Der Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen darf 3 v. H. bei kreisangehörigen Gemeinden und 5 v. H. bei Mittelzentren und bei Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums am Gesamtzuschussbedarf der Gemeinde nicht übersteigen.

Für die Einstufung als Mittelzentrum oder als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ist der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.2.2011, GVBl. LSA S. 160, in der jeweils geltenden Fassung) maßgeblich. Für die Ermittlung des Anteils der freiwilligen Leistungen ist die Übersicht in **Anlage 2** maßgeblich.

Die Straßenbeleuchtung zählt grundsätzlich zu den freiwilligen Aufgaben, pflichtig ist sie nur, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993, GVBl. LSA S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014, GVBl. LSA S. 522, 523). Dies ist nur in besonderen Gefahrenbereichen der Fall. Wegen der damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten und um einen Anreiz für eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung zu schaffen, können zusätzlich zu den vorstehend genannten Anteilen der freiwilligen Leistungen die Kosten für Investitionen in eine technisch optimierten LED-Beleuchtung und deren Unterhaltung berücksichtigt werden, sofern die Beleuchtungszeiten und Beleuchtungsbereiche auf ein zumutbares Minimum beschränkt werden. Darüber hinaus können im Einzelfall Überschreitungen hinsichtlich der Zuschussbedarfe für nicht allgemein wahrgenommene freiwillige Aufgaben geduldet werden, an denen ein herausragendes landespolitisches Interesse besteht.

e) Pflichtaufgaben

Die Pflichtaufgaben sind auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu untersuchen. Dafür sind sie auch mit anderen Kommunen der gleichen Größenklasse anhand der Zuschussbedarfe in den verschiedenen Produktgruppen zu vergleichen, soweit entsprechende Angaben vorliegen. Sofern die Kommune hierzu selbst nicht in der Lage ist, wird sie hierbei durch die Kommunalaufsicht unterstützt.

f) Investitionen

Zur Konsolidierung des Haushaltes sind Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis zu vermeiden, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist. Eine Ausnahme kann bei Investitionen zugelassen werden, die bereits innerhalb weniger Jahre eine haushaltskonsolidierende Wirkung entfalten (z. B. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED).

2.1.1.1.4.4 Sonstige Sorgfaltspflichten

Die Kommune hat den nachfolgend aufgeführten sonstigen Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

a) Erträge

Die Kommune hat darauf zu achten, dass eigenes Beteiligungsvermögen einen Ertrag für den Haushalt erwirtschaftet und sie somit Erträge aus Beteiligungen erzielt, soweit § 128 KVG LSA dem nicht entgegensteht.

b) Immobilien

Immobilien, die für Zwecke der Kommune oder für die Erfüllung von der Verbandsgemeinde obliegenden Aufgaben nicht zwingend benötigt werden, sollen sobald als möglich veräußert werden. Zu den unbebauten Grundstücken sowie den bebauten Grundstücken, die nicht offenbar für laufende Verwaltungszwecke genutzt werden (z. B. Sitz der Kommunalverwaltung, Schul- und Kindergartengrundstücke) ist jeweils ein Auszug aus der Eröffnungsbilanz vorzulegen und detailliert zur Veräußerbarkeit Stellung zu nehmen. Auch vermietete und verpachtete Grundstücke sollen in der Regel

zum Kauf angeboten werden, entsprechende Verkaufsbemühungen (z. B. Inserate, Anzeige auf der Internetseite der Gemeinde) sind nachzuweisen. Kommt ausnahmsweise eine Veräußerung nicht in Betracht, ist die Erhöhung der verlangten Entgelte zu prüfen. Bei kommunalen Wohnungsbauunternehmen ist eine Kostendeckung anzustreben, dazu ist insbesondere Sponsoring zu unterlassen. Gegebenenfalls sind nicht vermietete Wohnungen zu veräußern. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine lokal derart angespannte Lage am Wohnungsmarkt herrscht, dass der bestehende Umfang der Bereitstellung von Wohnraum durch kommunale Gesellschaften sozialpolitisch unerlässlich ist.

c) Demografie

Die kommunale Infrastruktur ist an die demografische Entwicklung anhand der amtlichen Bevölkerungsprognose einschließlich der Altersstruktur, insbesondere im Hinblick auf bestehende Schulen und Kindertagesstätten anzupassen und im Antrag darzustellen. Auch für Schulen und Kindergärten, die die erforderlichen Mindestzahlen der jeweiligen Fachministerien für die Bestandsfähigkeit erfüllen, kann sich aus der Verpflichtung zur wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung eine Verpflichtung zur Zusammenlegung ergeben.

d) Forderungen

Die Kommune hat ein aktives Forderungsmanagement zu betreiben. Es ist eine Übersicht entsprechend dem verbindlichen Muster 19 zu § 49 Abs. 2 KomHVO beizufügen (vergleiche RdErl. des MI über Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen vom 12.12.2016, MBl. LSA S. 658). Bei Bedarf fordert das Ministerium der Finanzen eine detailliertere Aufstellung ab. Die Kommune hat nicht nur darauf zu achten, dass die bereits zum Soll gestellten Forderungen eingetrieben werden, sondern auch darauf, dass tatsächlich alle zu Einnahmen führenden Tatbestände vollständig und richtig erfasst werden. So ist z. B. durch eine angemessene Kontrolldichte auf die tatsächliche Erfassung der hundesteuerpflichtigen Hunde zu achten.

2.1.1.1.5 Zusätzliches Liquiditätsverbesserungskonzept

Ergänzend zu dem gemäß § 100 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 KVG LSA oder § 17 Abs. 2 Satz 2 FAG aufzustellenden Haushaltskonsolidierungskonzept hat die Kommune eine Planung vorzulegen, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes bezieht.

2.1.1.1.6 Nachholung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und des Liquiditätsverbesserungskonzeptes in Eilfällen

Liegt noch kein von der Kommunalaufsicht geprüft und unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept vor oder keine Planung, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes bezieht, kann die Bewilligung in eiligen Fällen unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung erfolgen. Bei unmittelbar drohender Zahlungsunfähigkeit kann im Einzelfall auch eine auflösende Bedingung vorgesehen werden, dass die Kommune nach Auszahlung in der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist ein beschlossenes und von der Kommunalaufsichtsbehörde geprüft und unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept vorlegt.

2.1.1.1.7 Erhöhte Anforderungen bei wiederholten Anträgen

Mit der Gewährung von Bedarfszuweisungen wird insbesondere das Ziel verfolgt, diejenigen Kommunen, die aufgrund ihrer eigenen Konsolidierungsanstrengungen nunmehr einen Haushaltsausgleich aufzeigen können, von finanziellen Altlasten zu befreien. Erneute Anträge von Kommunen auf den Ausgleich von Fehlbeträgen für einen Zeitpunkt, für den eigentlich schon ein Haushaltsausgleich aufgezeigt worden war, begründen die Vermutung, dass diese Antragsteller ihrer Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nicht nachgekommen sind, sofern sich keine außerhalb des Einflussbereichs der Kommune liegenden Gründe für die Fehlbeträge aufdrängen. Wiederholte Anträge bedürfen daher stets einer besonders kritischen Prüfung hinsichtlich der Ausschöpfung des Konsolidierungspotentials und der Einhaltung der Nebenbestimmungen aus vorangegangenen Bewilligungsbescheiden.

2.1.1.2 Rechtsfolgen

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vollständig vor, kann eine Bedarfszuweisung von bis zu 90 v. H. des in den beiden Folgejahren nicht ausgeglichenen Jahresfehlbetrages gewährt werden. Wurde innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraums noch nicht komplett doppisch gebucht, findet die Übergangsregelung der Nummer 2.1.1.1.2 Anwendung. Bei der Bemessung der Höhe der Bedarfszuweisung kann der Zuschussbedarf der antragstellenden

Kommune für die Erbringung freiwilliger Leistungen vollständig oder teilweise in Abzug gebracht werden.

Sind die Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt, kann zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit eine Liquiditätshilfe gewährt werden, wenn durch Nebenbestimmungen zur Haushaltskonsolidierung die künftige Rückzahlung der Liquiditätshilfe oder die Bewilligung einer Bedarfszuweisung in entsprechender Höhe sichergestellt werden kann. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass der Haushaltsausgleich sobald wie möglich, mindestens aber im erweiterten Konsolidierungszeitraum erreicht wird. An diese Form der Bewilligung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Soweit der Zweck der Liquiditätshilfe dadurch nicht gefährdet wird, ist das Wirksamwerden des Bescheides unter die aufschiebende Bedingung der Umsetzung einzeln zu benennender Konsolidierungsmaßnahmen zu stellen (z. B. Anhebung der Realsteuerhebesätze).

Die Liquiditätshilfe ist in der Regel auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Eine Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn der Liquiditätsbedarf fortbesteht, die antragstellende Kommune die konsequente Erfüllung der Nebenbestimmungen nachweist und die Kommunalaufsicht dies bestätigt.

Sind später die Voraussetzungen für eine Bedarfszuweisung erfüllt, wird deren Höhe nach den zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung gegebenen Voraussetzungen geprüft. Die dann bewilligte Bedarfszuweisung wird mit der bereits gezahlten Liquiditätshilfe verrechnet. Es findet keine automatische Umwandlung der Liquiditätshilfe in eine Bedarfszuweisung statt.

2.1.2 Haushaltsnotlage, wenn die Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung der unabweisbaren Aufgaben nicht ausreichen (erste Fallgruppe, zweite Untergruppe)

2.1.2.1 Voraussetzungen

Als Regelbeispiel der Haushaltsnotlage definiert § 17 Abs. 1 Satz 3 FAG den Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Damit umschreibt § 17 Abs. 1 Satz 3 FAG einen besonders eng gefassten Extremfall der Notlage im Haushalt. Die Haushaltsnotlage besteht in diesem Fall also, obwohl sich die Kommune selbst strengeren Einschränkungen unterworfen hat, als sie für einen Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen gemäß Nummer 2.1.1 erforderlich wären. Für das Vorliegen dieser Fallgruppe reicht es nicht aus, dass die Einnahmen einer Kommune ihre Ausgaben nicht abdecken. Die Kommune, die sich auf diesen Fall der Gewährung von Mitteln

aus dem Ausgleichsstock berufen will, muss vielmehr nachweisen, nicht über die Einnahmemöglichkeiten zu verfügen, die zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen erforderlich sind. Während beim Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen (Nummer 2.1.1) auch Zumutbarkeitsaspekte berücksichtigt werden, ist hier der Nachweis erforderlich, dass die gesetzlich definierten Voraussetzungen tatsächlich in vollem Umfang erfüllt sind. Die Anforderungen gehen somit weit über die Erfüllung der in Nummer 2.1.1.1.5 genannten Anforderungen hinaus.

Unter den in § 17 Abs. 1 Satz 3 FAG genannten Ausgabeverpflichtungen sind aufgrund der Einführung der Doppik Auszahlungsverpflichtungen zu verstehen. Von diesem Begriff werden nur Auszahlungen umfasst, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder denen sie sich zur Abwehr eines erheblichen Schadens nicht entziehen kann. Unabweisbarkeit liegt vor, wenn Auszahlungen und Aufwendungen aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen geleistet werden müssen und zeitlich nicht aufgeschoben werden können.

Eine Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten setzt unter anderem voraus, dass die Hebesätze der Realsteuern im rechtlich zulässigen Rahmen unter dem Gesichtspunkt der Einnahmemaximierung festgesetzt werden. Dabei ist es jedoch zulässig, nicht nur auf eine kurzfristige Perspektive abzustellen, sondern eine mittel- und langfristige Einnahmemaximierung anzustreben. Von besonders hohen Hebesätzen kann daher abgesehen werden, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Verlust an Besteuerungsgrundlagen durch Abwanderung von Gewerbebetrieben den Aufkommensgewinn durch höhere Hebesätze übersteigen würde. Die rechtlichen Möglichkeiten für die Erhebung örtlicher Steuern und Gebühren sind auszuschöpfen und haben sich auch der Höhe nach an der Obergrenze des gesetzlich Zulässigen zu orientieren. Auf die Erhebung kann lediglich dann verzichtet werden, wenn die zusätzlichen Auszahlungen für das Verwaltungsverfahren die Einzahlungen überschreiten würden. Zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten gehört auch die Inanspruchnahme eines Liquiditätskredits in der maximalen Höhe, gegebenenfalls sind die Möglichkeiten zu einer Erhöhung auszuschöpfen.

2.1.2.2 Rechtsfolge

Da von der Kommune bereits alle Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung und Einnahmeerhöhung getroffen worden sind, ist ihr in der Regel eine Bedarfszuweisung zu gewähren. Ihre Höhe muss ausreichen, um die Kommune wieder in die Lage zu versetzen, ihren unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nachkommen zu können. Da die Kommune bei dieser Fallkonstellation bereits sämtliche nur erdenklichen Konsolidierungsmöglichkeiten ausgeschöpft

hat, kann bis zu dieser Höhe eine Bewilligung ohne Eigenanteil erfolgen. Dies muss jedoch keinen vollständigen Ausgleich von Fehlbeträgen bedeuten.

Macht die Höhe der im Ausgleichsstock vorhandenen Mittel eine Priorisierung der Bewilligungen notwendig, genießen die Bedarfszuweisungen aus diesem Grund in der Regel Vorrang vor Bewilligungen aus anderen Gründen.

2.2 Milderung oder Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. FAG - zweite Fallgruppe)

2.2.1 Voraussetzungen

2.2.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der im FAG nicht näher definierte Begriff der außergewöhnlichen Belastung ist unter Rückgriff auf die Verwendung dieses Begriffs in anderen Gesetzen (z. B. § 33 Einkommensteuergesetz, EStG, § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung) auszulegen (LVerfG LSA, Urteil vom 26.11.2014 – LVG 10/13, S. 19 f.). Eine außergewöhnliche Belastung ist dadurch gekennzeichnet, dass einem Pflichtigen immer dann, wenn er zwangsläufig größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Pflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und gleicher Vermögensverhältnisse erbringen muss, der Teil der Aufwendungen ermäßigt wird, der die dem Pflichtigen zumutbare Belastung übersteigt (§ 33 Abs. 1 EStG). Aufwendungen erwachsen dem Pflichtigen nur zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Das ist der Fall, wenn die Gründe der Zwangsläufigkeit derart von außen auf die Entschliebung des Pflichtigen einwirken, dass er ihnen nicht ausweichen kann, er also tatsächlich keine Entscheidungsfreiheit hat, bestimmte Aufwendungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Liegt eine maßgeblich vom menschlichen Willen beeinflusste Situation vor, so handelt es sich dagegen um keine Zwangslage in diesem Sinne von § 33 Abs. 1 EStG.

Eine außergewöhnliche Belastung in diesem Sinne kann sich beispielsweise im Rahmen einer Gebietsänderung aus der gesetzlichen Zuordnung einer weit überdurchschnittlich verschuldeten Kommune ergeben, da die aufnehmende Kommune keine Möglichkeit hat, sich den negativen Wirkungen der Rechtsnachfolge zu entziehen.

Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FAG können Kommunen im Einzelfall zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen gewährt werden. Es muss sich um Belastungen handeln, denen sich die Kommune im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nicht entziehen kann, die unvorhersehbar waren und deutlich über das übliche Maß hinausgehen, sowie bei der überwiegenden Mehrheit der Kommunen nicht vorhanden sind und nicht aus eigenen Kräften überwunden werden können.

Keine außergewöhnlichen Belastungen im Sinne dieses RdErl. werden begründet durch Auszahlungen im Bereich der Kultur, des Sports, des Tourismus sowie in sonstigen Aufgabenbereichen, zu deren Wahrnehmung eine Kommune nicht verpflichtet ist. Hierzu zählen insbesondere auch Auszahlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachnutzung von Messen, Ausstellungen und Leistungsschauen.

Keine außergewöhnlichen Belastungen stellen darüber hinaus die Verpflichtung zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen, der Schuldendienst aus Kreditaufnahmen sowie Belastungen, die sich aus Verletzungen des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergeben, dar. Auch die Verpflichtung einer Kommune zur Gewerbesteuerrückzahlung stellt grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung dar, da das Finanzausgleichsgesetz hier ausdrückliche Regelungen für die Form des Ausgleichs getroffen hat; der Zeitverzug bis zum Ausgleich kann allerdings eine besondere Härte begründen (siehe Nummer 2.3.1).

2.2.1.2 Zuweisungen im Fall von Naturkatastrophen

Eine Zuweisung wegen Naturkatastrophen scheidet aus, soweit es abdrängende Spezialregelungen des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (vor allem § 24 Abs. 4 KatSG-LSA) gibt (vergleiche Nummer 1.3.5). Führen die Auszahlungen für die Abwehr oder die Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen zu von der Kommune nicht mit eigenen Handlungsmöglichkeiten zu beseitigenden Liquiditätsengpässen, z. B. weil eine weitere Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens nicht möglich ist, können Liquiditätshilfen gewährt werden. Gegebenenfalls kann bei der Bewilligung eine längere Befristung als der sonst übliche Zeitraum angezeigt sein. Eine spätere Umwandlung in Bedarfszuweisungen kommt nur unter den Voraussetzungen von Nummer 2.1.1 in Betracht. Darüber hinaus kann auf einzelne Katastrophenfälle durch gesonderte Erlasse mit einer der jeweiligen Situation angepassten gesonderten Regelung reagiert werden.

2.2.2 Rechtsfolge

Liegen die Voraussetzungen vor, können eine Bedarfszuweisung oder Liquiditätshilfen gewährt werden. Ihre Höhe richtet sich im Einzelfall nach dem errechneten unabweisbaren Bedarf als auch nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Anspruch auf Sicherstellung des gesamten unabweisbaren Bedarfs besteht nicht.

2.3 Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes (§ 17 Abs. 1 Satz 4 FAG - dritte Fallgruppe)

§ 17 Abs. 1 Satz 4 FAG fordert, dass die besondere Härte gerade beim Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes eintreten muss, Härten beim Vollzug anderer Gesetze werden dagegen von dieser Vorschrift nicht umfasst. Der im Finanzausgleichsgesetz nicht näher definierte Begriff der besonderen Härte dient der Vermeidung unzumutbarer Belastungen (vergleiche LVerfG LSA, Urteil vom 26.11.2014 - LVG 10/13 -, S. 20). § 17 Abs. 1 Satz 4 FAG ermöglicht es, den vom Finanzausgleichsgesetz nicht erfassten Ausnahmefällen und Grenzsituationen Rechnung tragen zu können. Eine besondere Härte kann sich insbesondere bei einem Einbruch der Gewerbesteureinnahmen aus dem Zeitverzug bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ergeben (siehe 2.3.1) oder bei Gesetzesänderungen, durch die die finanziellen Leistungen des FAG an geänderte Kriterien geknüpft werden (siehe 2.3.2).

2.3.1 Besondere Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichs durch den Zeitverzug bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen (dritte Fallgruppe, erste Untergruppe)

Schwankungen in der Steuerkraft der Kommunen, wie sie vor allem bei der Gewerbesteuer auftreten, werden zu einem großen Teil durch angepasste Schlüsselzuweisungen kompensiert. Dies geschieht jedoch immer erst mit einem Zeitverzug von zwei Jahren. Dieser Zeitverzug ist von den Kommunen grundsätzlich hinzunehmen, kann aber in Extremfällen zwischenzeitliche Liquiditätsprobleme verursachen, die eine besondere Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichs darstellen.

2.3.1.1 Voraussetzungen

Die antragstellende Kommune hat nachzuweisen, dass der Liquiditätsengpass durch den verzögerten Ausgleich über die Schlüsselzuweisungen ein Ausmaß angenommen hat, das sie auch bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung und vorausschauender Planung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr bewältigen kann. Die Kommune hat insbesondere zu belegen, dass sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung (§ 98 Abs. 4 KVG LSA, § 21

KomHVO LSA) nachgekommen ist, finanzielle Schwankungen durch eine angemessene Liquiditätsvorsorge aufzufangen, wofür ihr insbesondere das Instrument des Liquiditätskredits (§ 110 KVG LSA) zur Verfügung steht.

Die Kommune hat auch nachzuweisen, dass sie zur Sicherstellung der Liquidität nicht unabsehbare Auszahlungen verschoben hat.

Hierzu hat sie folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Liquiditätsplanung, die einen Zeitraum von einem Jahr umfasst,
- b) einen Nachweis über vorhandene Liquiditätsreserven,
- c) eine Auflistung über die wesentlichen Auszahlungen, die nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können einschließlich einer Begründung hierzu, wobei die Detailliertheit der erforderlichen Angaben jeweils im Einzelfall abzustimmen ist,
- d) den aktuellen Haushaltsplan gemäß § 1 KomHVO einschließlich aller Anlagen und der kommunalaufsichtlichen Verfügung,
- e) gegebenenfalls die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 8 KomHVO) für das laufende Jahr sowie die darüber hinausgehenden fünf Jahre des Konsolidierungszeitraumes und
- f) die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

2.3.1.2 Rechtsfolge

Liegen die in Nummer 2.3.1.1 genannten Voraussetzungen vor, kann eine kurzfristige Liquiditätshilfe zur Überbrückung des Engpasses geleistet werden. Es ist ein fester Endtermin für die Rückzahlung vorzusehen. In der Regel soll dieser Termin so gewählt werden, dass die Rückzahlung spätestens dann erfolgen muss, wenn im übernächsten Jahr nach dem Einbruch bei den Bemessungsgrundlagen die Kompensationswirkung durch das Finanzausgleichsgesetz eintritt. Eine Verlängerung über diesen Termin hinaus ist regelmäßig nicht möglich.

Sofern es sich beim Empfänger um eine Kommune handelt, deren Leistungsfähigkeit lediglich durch das zur Liquiditätshilfe führende einmalige von außen auf sie einwirkende Ereignis vorübergehend beeinträchtigt wurde, kann von Nebenbestimmungen zur Haushaltskonsolidierung abgesehen werden. Bei grundsätzlich leistungsfähigen Kommunen wird bei der Wahl von Nebenbestimmungen vielmehr das Augenmerk in erster Linie auf die kurzfristige Liquiditätssicherung zu legen sein. Die Nebenbestimmungen können in der Regel unter die auflösende Bedingung der Rückzahlung der Liquiditätshilfe gestellt werden.

Trifft das Finanzausgleichsgesetz eine Regelung, in welcher Höhe das zum Liquiditätsengpass führende Ereignis (z. B. die Gewerbesteuerrückzahlung) auszugleichen ist, wird eine Liquiditätshilfe in der Regel nur maximal in Höhe des später zu erwartenden Ausgleichs geleistet.

2.3.2 Besondere Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes durch Gesetzesänderungen (dritte Fallgruppe, zweite Untergruppe)

2.3.2.1 Voraussetzungen

Die Kommunen haben nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch darauf, dass eine für sie günstige Rechtslage bezüglich des Finanzausgleichs künftig fortbesteht. Dennoch können sich im Zusammenhang mit Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes besondere Härten ergeben, insbesondere bei geänderter Anknüpfung an bestimmte Sachverhalte (z. B. Bemessungsjahr). Mit der Zahlung soll gewährleistet werden, dass sich die Kommunen auf die geänderten Rahmenbedingungen im Finanzausgleichsgesetz innerhalb eines Übergangszeitraumes einstellen können.

In diesem Fall ist darüber zu entscheiden, ob und wie weit ein Ausgleich durch Zahlungen aus dem Ausgleichsstock angezeigt ist. Dabei ist zu beachten, dass hierfür nicht jedwede Härte ausreicht, sondern eine besondere Härte vorliegen muss. Die Beeinträchtigung durch die Gesetzesänderung muss also eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Dies betrifft sowohl den absoluten Betrag pro Einwohner als auch die Erheblichkeit dieses Betrages im Verhältnis zur Finanzsituation der jeweiligen Kommune, die vor allem durch die Steuerkraft pro Einwohner charakterisiert wird. In der Regel wird auch kein vollständiger Ausgleich vorzusehen sein, sondern nur ein teilweiser Ausgleich, so dass die besondere Härte soweit abgemildert wird, dass nur noch eine einfache Härte verbleibt.

2.3.2.2 Rechtsfolge

Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FAG werden grundsätzlich als Bedarfszuweisungen bewilligt. Die Höhe der Zuweisung richtet sich im Einzelfall sowohl nach den Belastungen infolge der Härte als auch nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die finanzielle Situation der Kommune sowie ihr eigenes Konsolidierungspotential können berücksichtigt werden.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

Da Haushaltsmittel für den Ausgleichsstock nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, müssen gegebenenfalls nach der Dringlichkeit der Anträge Prioritäten gesetzt werden. Auch bei der Höhe der Bewilligungen ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der interkommunalen Gleichbehandlung so gut wie möglich gewahrt wird, so dass erforderlichenfalls eine gekürzte Zuweisung für alle begründeten Anträge einer Ablehnung einzelner Anträge wegen fehlender Haushaltsmittel vorzuziehen ist. Statt einer linearen Kürzung aller Anträge ist es vorzuzugswürdig, den Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen in Abzug zu bringen.

Reichen die vorhandenen Haushaltsmittel nicht für alle begründeten Anträge aus, ist zu prüfen, inwieweit durch Nichtverlängerung auslaufender weniger dringliche Liquiditätshilfen an andere Kommunen die erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Die Bereitstellung der Mittel für Kommunen, deren Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgaben nicht ausreichen (Nummer 2.1.2), hat in der Regel Vorrang vor anderen Zuweisungen.

3.1 Bedarfszuweisungen

3.1.1 Allgemeines

Die Bedarfszuweisungen werden als nichtrückzahlbare Zuweisungen bewilligt.

3.1.2 Höhe der Bedarfszuweisung

Zielt die Bedarfszuweisung auf eine Konsolidierung des Haushalts der empfangenden Kommune ab, ist ihre Höhe der Bedarfszuweisung grundsätzlich so zu bemessen, dass bei zumutbarer Ausschöpfung aller Konsolidierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der bestehenden Zahlungsverpflichtungen das im Haushaltskonsolidierungskonzept festgelegte Konsolidierungsziel im entsprechenden Konsolidierungszeitraum (§ 100 Abs. 3 KVG LSA) zu erreichen ist. Das Verhältnis von Bemessungsgrundlage und Zuweisung (Deckungsquote) aus dem Ausgleichsstock wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie den Bedürfnissen des Einzelfalles bestimmt, soll jedoch 90 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Dies gilt nicht für den Fall der Haushaltsnotlage, wenn die Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung der unabweisbaren Aufgaben nicht ausreichen (vergleiche Nummer 2.1.2.2).

3.1.3 Erfassung im Haushalt der Kommune

Nicht rückzahlbare Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock werden unter dem Konto 4121 als Ertrag in der Ergebnisrechnung und unter dem Konto 6121 als Einzahlung in der Finanzrechnung verbucht. Soweit die nicht rückzahlbaren Zuweisungen wegen der Verrechnung mit einer zuvor gewährten Liquiditätshilfe nicht zahlungswirksam sind, ist anstelle des Kontos 4121 das Konto 4122 zu verwenden.

3.2 Liquiditätshilfen

3.2.1 Allgemeines

Liquiditätshilfen sind rückzahlbare zinslose Zuweisungen des Landes. Sie dienen der Überbrückung von Liquiditätsengpässen, falls eine Kommune nach Ausschöpfung aller Liquiditätsreserven und des Höchstbetrags des Liquiditätskredits nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Voraussetzung ist, dass die Kommune zum Zeitpunkt der Antragstellung belegen kann, dass ihre Liquidität zu einem bestimmten Stichtag nicht mehr gegeben ist und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können. Liquiditätshilfen werden grundsätzlich befristet gewährt.

3.2.1.1 Termin der Antragstellung

Anträge auf Liquiditätshilfe sollen gestellt werden, sobald sich der drohende Liquiditätsengpass abzeichnet.

3.2.1.2 Vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag auf Liquiditätshilfe sind eine detaillierte Liquiditätsübersicht mit aktuellen Tagesabschlüssen und ein Kassenflussplan (Übersicht über Einzahlungen und Auszahlungen zum aktuellen Haushaltsplan) beizufügen. Zusätzlich ist die kommunalaufsichtliche Bestätigung erforderlich, dass der Liquiditätskreditrahmen ausgeschöpft und eine weitere Erhöhung nicht möglich ist. Gegebenenfalls sind das Haushaltskonsolidierungskonzept und die zugehörige Verfügung der Kommunalaufsicht beizufügen. Auf Anforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.

3.2.1.3 Erfassung im Haushalt der Kommune

Die Liquiditätshilfe dient der Verstärkung der Kassenmittel. Die Liquiditätshilfe im laufenden Jahr ist unter dem Konto 6931 als Einzahlung in der Finanzrechnung und unter dem Konto 3311 in der Bilanz zu buchen.

3.2.1.4 Verlängerung von Liquiditätshilfen

Eine Verlängerung der Befristung soll mindestens zwei Monate vor deren Auslaufen beantragt werden. Dem Verlängerungsantrag soll zu entnehmen sein, dass der Liquiditätsengpass fortbesteht und dass den Nebenbestimmungen aus dem Ursprungsbescheid entsprochen wurde.

3.2.2 Liquiditätshilfen im Vorgriff auf die künftige Gewährung einer Bedarfszuweisung

Fehlen für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zwar noch einzelne Voraussetzungen, kann deren Schaffung aber durch verwaltungsrechtliche Nebenbestimmungen sichergestellt werden, kommt unter den in Nummer 2.1.1.2 genannten Bedingungen die Gewährung einer Liquiditätshilfe in Betracht.

Neben der Darlegung des Liquiditätsengpasses soll die Kommune in ihrem Antrag erklären, wann die Liquiditätsprobleme erstmals erkannt wurden, worin deren Ursachen zu sehen sind und welche gegensteuernden Maßnahmen bisher ergriffen wurden. Liegt ein durch die Kommunalaufsicht beanstandetes oder gar kein Haushaltskonsolidierungskonzept vor, ist darzulegen, warum trotz bestehender Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung bisher von der Erstellung oder Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes abgesehen wurde. Sollte die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA nicht erforderlich sein, hat die Kommune eine Planung, die sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes bezieht, aufzustellen und vorzulegen. Die Kommune hat dazu sämtliche in Betracht kommende Maßnahmen tabellarisch darzustellen und die gebotenen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen. Zu den Erklärungen der Kommune ist die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde (vergleiche Nummer 4.3) vorzulegen.

3.2.3 Kurzfristige Liquiditätshilfen

Zur Überbrückung unvorhergesehener Zahlungsschwierigkeiten kann Kommunen eine kurzfristige Liquiditätshilfe gewährt werden, sofern die termingerechte Rückzahlung gewährleistet ist (vergleiche Nummer 2.3.1).

Der Antragsteller soll bereits im Antrag darlegen, wann er die Rückzahlung (gegebenenfalls in Raten) leisten kann. Da kurzfristige Liquiditätshilfen auch für bei langfristiger Betrachtung leistungsfähige Kommunen in Betracht kommen, kann es hier ermessensgerecht sein, auf Nebenbestimmungen zur Haushaltskonsolidierung zu verzichten, wenn die Kommunalaufsicht bestätigt, dass die termingerechte Rückzahlung auch in diesem Fall gesichert ist. Kurzfristige Liquiditätshilfen unter erleichterten Nebenbestimmungen sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von zwei Jahren begrenzt. Nach diesem Zeitraum erfolgt eine Kompensation von Einnahmeausfällen (wie z. B. unvorhergesehenen Gewerbesteuerzurückzahlungen) durch die Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 FAG, so dass eine Verlängerung der kurzfristigen Liquiditätshilfe über diesen Zeitraum hinaus in der Regel nicht in Betracht kommen wird.

4. Festlegungen zum Verfahren

4.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

4.2 Antragstellung und Mitwirkungspflichten der Kommune

Leistungen aus dem Ausgleichsstock können nur auf Antrag gewährt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 FAG). Anträge der Kommunen sind über die zuständige Kommunalaufsicht und das Landesverwaltungsamt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Kommune hat die notwendigen Erläuterungen abzugeben und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung relevant sind. Sie hat die für die Entscheidungsfindung benötigten Unterlagen vorzulegen. Kommt sie dieser Mitwirkungsverpflichtung innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht nach, kann der Antrag allein aus diesem Grunde abgelehnt werden. Zu Ausgliederungen der Kommune (z. B. Eigenbetrieben) sowie Beteiligungen (z. B. Zweckverbänden, GmbHs) ist gleichfalls Auskunft zu erteilen.

4.3 Stellungnahme der Kommunalaufsicht

Die Kommunalaufsicht prüft die Voraussetzungen der beantragten Leistung zum Stichtag der Antragstellung der Kommune vorab rechtsaufsichtlich und gibt entsprechend dem Vordruck zum Prüfvermerk (**Anlage 3**) eine Stellungnahme dazu ab.

Der Landkreis nimmt auch zu eigenen Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Gemeinde Stellung. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA unterstützen die Landkreise die ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten. Die Unterstützung kann in einer Stundung der Kreisumlage bestehen, soweit die eigene Zahlungsfähigkeit des Landkreises nach § 98 Abs. 4 KVG LSA sichergestellt ist.

Die Landkreise stellen wie alle Kommunen gemäß § 4 KAG LSA in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Sofern eine kreisangehörige Gemeinde freiwillige Leistungen erbringt, die für den Landkreis insgesamt von Bedeutung sind (z. B. durch kulturelle Einrichtungen mit großer Ausstrahlungswirkung), prüft der Landkreis, inwieweit er in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit diese Aufgabe übernehmen oder die kreisangehörige Gemeinde bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützen kann.

Das Landesverwaltungsamt hat dazu Stellung zu nehmen, ob und in welcher Form die Landkreise ihre Aufgabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA wahrgenommen haben. Sofern das Landesverwaltungsamt der Auffassung ist, dass durch die Höhe der Kreisumlage oder gegebenenfalls der Verbandsgemeindeumlage das absolute Minimum an Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden unterschritten sein könnte, nimmt es auch hierzu Stellung. Eine solche Stellungnahme ist immer angezeigt, wenn einer kreisangehörigen Gemeinde durch die Kumulation von Kreis- und Verbandsgemeindeumlage mehr als 90 v. H. der Bemessungsgrundlage entzogen werden, wobei allein der Überschreitung dieses Prozentsatzes keine Indizwirkung für eine Erdrösselungswirkung der Umlagesätze zukommt. Bei der Beurteilung ist auf die konkreten Verhältnisse einzugehen, z. B. auf den Umfang der Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde gemäß § 90 Abs. 3 KVG LSA.

Die Umsetzung eines geprüften und unbeanstandeten Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist von der zuständigen Kommunalaufsicht hinsichtlich seiner Zielerreichung zu überwachen. Über das Erreichen des Konsolidierungsziels zum 31.12. des vergangenen Haushaltsjahres hat die Kommunalaufsichtsbehörde der Bewilligungsbehörde jeweils zum 30.4. des laufenden

Jahres zu berichten. Erreicht die Kommune das Konsolidierungsziel des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im jeweiligen Haushaltsjahr nicht, setzt die Kommunalaufsichtsbehörde eine angemessene Frist, innerhalb derer die Maßnahmen von der Kommune umzusetzen sind, um die Ziele des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu erreichen. Andernfalls hat die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen mit kommunalaufsichtlichen Mitteln nach den §§ 146 bis 149 KVG LSA zu erfolgen.

4.4 Festsetzung

Die Zuweisung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Soweit hiervon eine Vielzahl von Kommunen betroffen ist, kann auf ein pauschaliertes Verfahren zurückgegriffen werden.

4.5 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung der Leistung aus dem Ausgleichsstock kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2 FAG), insbesondere zu haushaltskonsolidierenden Maßnahmen. In der Regel ist ein Widerrufsvorbehalt vorzusehen für den Fall, dass eine Kommune Maßnahmen trifft, die im Widerspruch zum Ziel des begünstigenden Verwaltungsaktes stehen, also z. B. einer erfolgreichen Haushaltskonsolidierung zuwiderlaufen.

4.6 Auszahlung

Die Zuweisungen werden nach ihrer bestandskräftigen Bewilligung und gegebenenfalls der Erfüllung aufschiebender Bedingungen durch die Kommune ausgezahlt. Zur Beschleunigung der Auszahlung ist dem Bescheid in der Regel eine Erklärung über den Rechtsbehelfsverzicht beizufügen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise

Anlage 1
(zu Nummer 2.1.1.1.4.2 Abs. 1 Buchst. a)

Gemeindegrößenklasse	Höhe der Realsteuerhebesätze nach Nummer 2.1.1.1.4.2 Abs. 1 Buchst. a		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
	in v. H.		
Kreisangehörige Gemeinden			
0 bis 999 EW	313	351	348
1 000 bis 2 999 EW	347	402	351
3 000 bis 4 999 EW	373	416	357
5 000 bis 9 999 EW	363	411	345
10 000 bis 19 999 EW	363	416	360
20 000 bis 49 999 EW	362	433	400
Kreisfreie Städte			
50 000 bis 99 999 EW	300	510	475
200 000 bis 499 999 EW	300	547	475

Die Hebesätze ergeben sich aus den vom Statistischen Landesamt veröffentlichten "Grundbeträgen und Hebesätzen der Realsteuern nach Gemeindegrößenklassen in Sachsen-Anhalt im Berichtsjahr 2013" zuzüglich 50 Prozentpunkten bei den Grundsteuern A und B und 25 Prozentpunkten bei der Gewerbsteuer.

Anlage 2

(zu Nummer 2.1.1.1.4.3 Buchst. d)

Ermittlung des Anteils des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen am Gesamtzuschussbedarf der kreisangehörigen Gemeinden

Den Antragstellern wird eine Excel-Tabelle zur Berechnung des Anteils der freiwilligen Leistungen zur Verfügung gestellt. Es werden folgende Konten abgefragt:

Produktbereich	Produktgruppe freiwilliger eigener Wirkungskreis	pflichtige Produkte bzw. Produktgruppen des Produktbereichs	Beschreibung	Bemerkung
11	111 teilweise	111 teilweise	Verwaltungssteuerung und Service	detaillierte Aufschlüsselung durch Antragsteller erforderlich, freiwillig z. B. Verfügungsmittel, Ehrengaben, Grußgeschenke, Städtepartnerschaften, Repräsentationsaufwendungen und Ehrungen, Gastlichkeiten*
12	126 gegebenenfalls. anteilig, 127, 128	126	Brandschutz (126) / Rettungsdienst (127) / Katastrophenschutz (128)	Sofern 126 freiwillige Leistungen für die Pflege der Kameradschaft enthält, ist eine Aufschlüsselung erforderlich. 127, 128 Aufgabe der LK
22	221	-	Förderschulen	Aufgabe der LK
23	231	-	Berufsbildende Schulen	Aufgabe der LK
24	241, 242	243	Schülerbeförderung (241) Fördermaßnahmen für Schüler (242)	241 Aufgabe der LK
25	251, 252, 253	-	Wissenschaft und Ausstellungen	
26	261, 262, 263	-	Kultureinrichtungen	
27	271, 272, 273	-	Volksbildung	
28	281	-	Heimat- und sonstige Kulturpflege	
29	291	-	Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften	
31	311, 312, 313, 315	3117 und 315 jeweils nur anteilig	Sozialhilfe und soziale Leistungen	3117 (Leistungen der Sozialhilfe) 315 (Soziale Einrichtungen) Detaillierte Aufschlüsselungen durch Antragsteller erforderlich, da Aufgaben der LK

33	331	-	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	
34	341, 343, 344	345, 346	weitere soziale Leistungen	345 (Bundeskindergeld) 346 (Wohngeld)
35	351	-	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	
36	361, 362, 363, 366, 367	365	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365 (Tageseinrichtungen für Kinder)
41	411, 412, 414, 418	-	Gesundheitsdienste	
42	421, 424 (teilweise)	424 (teilweise)	Sportförderung	424 pflichtig, soweit Bereitstellung für Schulsport
52	522,** 523 (50%)	521 523 (50%)	Bauen und Wohnen	521 (Bau- und Grundstücksordnung) 523 (Denkmalschutz- und -pflege), sollte eine höhere Quote der pflichtigen Aufgaben anerkannt werden, ist eine detaillierte Aufschlüsselung vom Antragsteller erforderlich
53	531, 532, 534, 535	533, 537, 538	Ver- und Entsorgung	533 (Wasserversorgung) 537 (Abfallwirtschaft) 538 (Abwasserbeseitigung)
54	542 (anteilig), 543 (anteilig) 545 (anteilig) 546, 547, 548	541, 542 (anteilig), 543 (anteilig), 544, 545 (anteilig)	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541 (Gemeindestraßen); 542 (Kreisstraßen) und 543 (Landesstraßen) pflichtig für die Gehwege, Parkplätze und Entwässerungsanlagen der Ortsdurchfahrten (§ 42 Abs. 2 und 5 StrG LSA); Bepflanzung des Straßenkörpers ist gemäß § 27 StrG LSA Teil der Straßenbaulast, 544 (Bundesstraßen) 545 (Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenbeleuchtung): Detaillierte Aufschlüsselungen durch Antragsteller erforderlich, Straßenbeleuchtung ist grundsätzlich freiwillig und nur pflichtig, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG LSA).
55	551, 555	552, 553, 554	Natur- und Landschaftspflege	552 (öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen) 553 (Friedhofs- und Bestattungswesen) 554 (Naturschutz und Landschaftspflege)
57	571, 573, 575	-	Wirtschaft und Tourismus	

* Für eine methodisch exakte Ermittlung müsste bei allgemeinen Verwaltungstätigkeiten wie dem Rechnungswesen, die sowohl für den pflichtigen als auch den freiwilligen Aufgabenbereich erbracht werden, der freiwillige Anteil ermittelt und gesondert ausgewiesen werden. Hierauf wird jedoch aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

** Im Einzelfall kann bei einer angespannten Wohnraumsituation aus sozialpolitischen Gründen auf eine Anrechnung des Aufwands für kommunale Wohnungsbauunternehmen verzichtet werden.

Für kreisfreie Städte und Landkreise stellt das Ministerium der Finanzen im Bedarfsfall eine an die abweichenden Zuständigkeiten angepasste Tabelle zur Ermittlung des Anteils des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen zur Verfügung.

Für die Ermittlung des gesamten Zuschussbedarfs IV der Gemeinde ist folgendes Schema zu verwenden:

Zuschussbedarf IV = Auszahlungen laufende Rechnung minus direkt zuzuordnende Einzahlungen laufende Rechnung (ohne Steuern und Leistungen des Landes im Finanzausgleichsgesetz und außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes).

Die Summe der Auszahlungen ergeben sich aus der Summe der Kontenbereiche 70 bis 75

abzüglich folgender Konten:

7311	(Zuweisungen an das Land)
7321	(Schuldendiensthilfen an das Land)
7341	(Gewerbesteuerumlage)
7351	(allgemeine Zuweisungen an das Land)
7371	(allgemeine Umlagen an das Land)
7451	(Erstattungen für Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an das Land)
7511	(Zinsauszahlungen an das Land)

Die Summe der Einzahlungen ergeben sich aus der Summe der Kontenbereiche 62 bis 66 sowie der Kontengruppen

614	(Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke)
618	(allgemeine Umlagen von Gemeinden [Konto: 6182])
619	(Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen [Konten: 6191, 6192, 6193])
	abzüglich folgender Konten:
6141	(Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land)
6231	(Schuldendiensthilfen vom Land)

6481 (Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land)
6611 (Zinseinzahlungen vom Land)

**Prüfvermerk der Kommunalaufsicht des Landkreises zu Anträgen
einer kreisangehörigen Gemeinde auf Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen**

Zur Erläuterung der einzelnen Fragen wird auf die jeweils angegebenen Nummern des Erlasses verwiesen.

Zu Nummer 2.1.1.1.4.2: Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen

a) Grundsteuer und Gewerbesteuer

Voraussetzung: Hebesätze entsprechen mindestens der laut Anlage 1 zum Erlass geforderten Höhe

	Realsteuerhebesatz der antragstellenden Kommune	Geforderter Realsteuerhebesatz laut Anlage 1
Grundsteuer A		
Grundsteuer B		
Gewerbesteuer		

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

b) Leitungsgebundene Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Voraussetzung: Maximaler gesetzlich zulässiger Kostendeckungsgrad für öffentliche Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung

Sachstand:

.....

.....

.....

.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht zuständig

c) Bestattungswesen

Voraussetzung: Kostendeckende Kalkulation der Gebühren unter Herausrechnung der allgemeinen Erholungsflächen.

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

d) Pflichtige kostenrechnende Einrichtungen

Voraussetzung: Kostendeckende Kalkulation von Verwaltungsgebühren (§ 4 KAG LSA), Benutzungsgebühren (§ 5 KAG LSA) und Beiträgen (§ 6 KAG LSA).

Sachstand:

.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

e) Öffentliche Einrichtungen im freiwilligen Bereich.

Voraussetzung: Kostendeckende Kalkulation von Benutzungsgebühren und Entgelten bei öffentlichen Einrichtungen im Bereich des freiwilligen Wirkungskreises. Falls keine Kostendeckung erzielt wird, sind die rechtlichen und sachlichen Gründe hierfür zu erläutern.

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

f) Gebührentatbestände

Voraussetzung: Einführung der gesetzlich zulässigen Gebührentatbestände, soweit nicht ihre Unwirtschaftlichkeit belegt werden kann; Ausweitung bestehender Gebührentatbestände (z. B. Parkgebühren, Straßenreinigungsgebühren, Sondernutzungsgebühren).

Sachstand:

.....

.....

.....

.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

g) Örtliche Steuern

Voraussetzung: Erhöhung oder Einführung neuer örtlicher Steuern (z. B. Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer), soweit wirtschaftlich.

Sachstand:

.....

.....

.....

.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

h) Eintrittspreise für Veranstaltungen

Voraussetzung: Erhöhung der Eintrittspreise für Veranstaltungen der Kommune, soweit nicht bereits kostendeckend

Sachstand:

.....

.....

.....

.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

☐ keine kommunalen Veranstaltungen

Zu Nummer 2.1.1.1.4.3 Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen

a) Personalaufwand

Voraussetzung:

Personalaufwand – Erstellung einer Analyse über die Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie vorhandener Einsparpotentiale unter Einbeziehung des Personalaufwandes für Eigenbetriebe und Beteiligungen mit mehr als 50 v. H. Angemessene Anzahl der Bauhofmitarbeitern, insbesondere bei Berücksichtigung von an Dritte vergebenen Aufträgen.

Erstellung einer Übersicht von Personalkosten.

Sachstand:

Personalentwicklungskonzept aus dem Jahr liegt vor.

Stellenbestand in der Kernverwaltung beträgt VzÄ (davon: mit kw-Vermerk)

Stellenbestand in der Kernverwaltung pro 1 000 EW =

Bauhof:VzÄ, davon ... mit kw-Vermerk (tatsächlich beschäftigte Mitarbeiter, nicht Zahl der ausgewiesenen Stellen)

Auswertung Haushaltskennzahlensystem (HKS):

.....

Zusammenfassende Beurteilung, ob der Personalbestand auf das vertretbare Minimum reduziert wurde:

.....

Prüfergebnis: Voraussetzungen ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

b) Schuldendienst

Voraussetzungen:

Vorlage einer Übersicht über die Höhe der Verschuldung nebst Zinsen

STARK II: Förderhöchstbetrag:

davon in Anspruch genommen: bisheriger Tilgungszuschuss

weitere beantragte Umschuldungen weiterer Tilgungszuschuss

Sachstand:

.....

.....

.....

.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

c) Umlagen

Höhe der Kreisumlage: v. H.

gegebenenfalls Höhe der Verbandsgemeindeumlage: v. H.

(beides bei gesplitteten Hebesätzen gegebenenfalls aufschlüsseln)

Voraussetzung:

Erfolgte eine Überprüfung, inwieweit die Höhe die zu zahlenden Umlagen (insbesondere an Zweckverbände) reduziert werden können?

Insbesondere bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden auch Stellungnahme zu der Frage, ob durch die Kumulation von Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage das absolute Minimum an Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinde unterschritten wird, vergleiche Nummer 4.3.

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis bezüglich der Umlagezahlung an Zweckverbände:

Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ es werden keine Umlagen an Zweckverbände gezahlt

d) Freiwillige Leistungen

Voraussetzung:

Einhaltung des jeweils zulässigen Anteils der freiwilligen Leistungen. Ermittlung: siehe Anlage 2.

Haushaltsjahr 20..

Produktbereich	Produktgruppe freiwilliger eigener Wirkungskreis (vollständig oder anteilig)	(anteilige) Zuschuss-höhe für freiwillige Leistungen in €
11	111	
12	126, 127, 128	
22	221	
23	231	
24	241, 242	
25	251, 252, 253	

26	261, 262, 263	
27	271, 272, 273	
28	281	
29	291	
31	311, 312, 313, 315	
33	331	
34	341, 343, 344	
35	351	
36	361, 362, 363, 366, 367	
41	411, 412, 414, 418	
42	421, 424	
52	522, 523 (50%)	
53	531, 532, 534, 535	
54	542, 543, 545, 546, 547, 548	
55	551, 555	
57	571, 573, 575	

Die Tabelle ist gegebenenfalls zu ergänzen, soweit in anderen als den vorgegebenen Produktgruppen ebenfalls freiwillige Anteile enthalten sind. Soweit freiwillige Aufgaben durch Ausgliederungen der Stadt wahrgenommen werden, bitte gesondert aufführen.

Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: In welchem Umfang werden Aufgaben gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA durch die Verbandsgemeinde wahrgenommen? Sind freiwillige Aufgaben gemäß § 90 Abs. 3 KVG LSA auf die Verbandsgemeinde übertragen worden? Bitte gegebenenfalls Höhe der Kosten mitteilen.

.....

Summe des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen einschließlich Straßenbeleuchtung:
Euro, ohne Straßenbeleuchtung:Euro

Summe des gesamten Zuschussbedarfs:Euro

Prozentualer Anteil des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen am gesamten Zuschussbedarf:v. H. einschließlich Straßenbeleuchtung, v. H. ohne Straßenbeleuchtung

Nachrichtlich:

Auszahlungen insgesamt: Euro, Verhältnis Zuschussbedarf einschließlich Straßenbeleuchtung zu Auszahlungen insgesamt: v. H.

Einzahlungen insgesamt:Euro, Verhältnis Zuschussbedarf einschließlich Straßenbeleuchtung zu Einzahlungen insgesamt: v. H.

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

Bei Überschreitung des vorgesehenen Anteils Erläuterung der Ursachen:

.....
.....

e) Pflichtaufgaben

Voraussetzung

Erfolgte die Überprüfung der Pflichtaufgaben auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?

Vergleiche zu anderen Kommunen der gleichen Größenklasse anhand der Zuschussbedarfe in verschiedenen Einzelplänen oder den Produktgruppen.

Sachstand:

.....
.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

f) Investitionen

Voraussetzung:

Wurden im Bereich des eigenen Wirkungskreises nur unabweisbare oder haushaltskonsolidierende Investitionen vorgenommen? Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

Zu Nummer 2.1.1.1.5.4 Sonstige Sorgfaltspflichten

a) Erträge

Voraussetzung:

Werden aus dem Beteiligungsvermögen für den Kommunalhaushalt die zu erzielenden Erträge ausgeschöpft?

Sachstand:

.....

.....

.....

.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

b) Immobilien

Voraussetzung:

Vorlage eines Auszugs aus der Eröffnungsbilanz mit allen Grundstücken, mit Ausnahme der als Verwaltungssitz, Schule oder Kindergarten genutzten Grundstücke. Stellungnahme zur Veräußerbarkeit und Nachweis von Verkaufsbemühungen.

Sachstand:

.....

.....

.....

.....

.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

c) Demografie

Voraussetzung:

Erfolgte eine Anpassung der kommunalen Infrastruktur an die demographische Entwicklung?

Sachstand:

.....

.....

.....

.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

d) Forderungen

Voraussetzungen: Aktives Forderungsmanagement durch Kommune. Vergleiche Forderungsübersicht, Muster 19 zu § 49 Abs. 2 KomHVO, Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (RdErl. des MI vom 12.12.2016, MBl. LSA S. 685)

Sachstand:

.....
.....
.....
.....

Prüfergebnis: Voraussetzung ☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt

Voraussetzungen für die Gewährung von Liquiditätshilfen

(Nur beim Beantragen von Liquiditätshilfen auszufüllen, entfällt bei Bedarfszuweisungen) Zeitpunkt Liquiditätsausfall:

Liquiditätsplanung: vom bis

Liquiditätskredit lt. Haushaltssatzung: Euro (..... v. H. Einzahlung laufende Verwaltungstätigkeit)

Inanspruchnahme Liquiditätskredit i. H. v. Euro

Duldung Höchstbetrag Liquiditätskredit i. H. v. Euro bis zum laut Verfügung vom

Zusammenfassende Gesamteinschätzung der Kommunalaufsicht

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Bearbeiter

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014)
vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540)**

Aufgrund des § 22 Abs. 6 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai 2016 (MBL. LSA 2016, S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 20.09.2016 (MBL. LSA 2016, S. 549), wird verordnet:

§ 1 – Änderung der Laufzeit

- 1) In § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540), wird das Datum 31. Juli 2019 durch das Datum 31. Juli 2020 ersetzt.
- 2) In § 9 Abs. 4 wird der folgende zweite Satz neu angefügt: „Nach Satz 1 aufgestellte und gemäß § 7 Abs. 4 genehmigte Schulentwicklungspläne, die am 1. März 2018 gültig waren, gelten bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 fort.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den XX. April 2018

Der Minister für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt

Anlage zu TOP 8.8

Rundholz-Vermarktung: Land Baden-Württemberg verstößt gegen europäisches Kartellrecht

15.03.2017 Pressemitteilung Nr. 6/2017

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat mit Beschluss vom 15. März 2017 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts gegen das Land Baden-Württemberg im sog. "Rundholz-Kartellverfahren" im Wesentlichen bestätigt. Dem Land Baden-Württemberg bleibt es untersagt, die Vermarktung von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar durchzuführen. Ebenso darf das Land für Besitzer von Waldflächen mit einer Größe von über 100 Hektar nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchführen, wenn es hierfür eigenes Personal einsetzt oder für seine Dienstleistungen keine kostendeckenden Entgelte verlangt.

Zur Begründung führt der Senat aus, dass der über das Land erfolgende, gebündelte Verkauf von Stammholz aus Staatswäldern einerseits und Körperschafts- und Privatwäldern andererseits ein aufgrund europäischer Kartellrechtsvorschriften verbotenes Vertriebskartell darstelle, das den freien Wettbewerb verfälsche. Soweit das Land für Privat- und Körperschaftswaldbesitzer darüber hinaus weitere Dienstleistungen wie z.B. forsttechnische Betriebsleitungen einschließlich der jährlichen Betriebsplanung und des forsttechnischen Revierdienstes erbringe, vertiefen diese Dienstleistungen die mit dem Vertriebskartell verbundene Beschränkung des Anbieterwettbewerbs auf dem Markt für Rundholz. Sie seien deshalb kartellrechtlich ebenfalls verboten.

Durch die Erbringung der Dienstleistungen erhalte das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Frage, in welchen Mengen, in welcher Qualität und zu welchem Zeitpunkt Stammholz zum Verkauf gebracht würde. Dies beeinträchtige unmittelbar den freien Wettbewerb beim Absatz von geschlagenem Stammholz. Darüber hinaus beseitige es den Geheimwettbewerb auf diesem Angebotsmarkt, da das Land Einblick in die betrieblichen Planungen und Einfluss auf deren Umsetzung erhalte, wenn es für konkurrierende Waldbesitzer die Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung oder den forstlichen Revierdienst erbringe.

Das Land Baden-Württemberg handle sowohl beim gebündelten Verkauf von Rundholz aus nichtstaatlichen Wäldern als auch durch die Übernahme von Dienstleistungen für andere Waldbesitzer als Unternehmen im kartellrechtlichen Sinne und verfälsche den freien Wettbewerb beim Verkauf von Rundholz. Zwar habe der Bundesgesetzgeber durch die Änderung des § 46 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) den Verkauf von Holz und die Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des § 1 GWB ausgenommen, so dass kein Verstoß gegen deutsches Kartellrecht vorliege. Eine entsprechende Regelungskompetenz für das

europäische Kartellverbot habe die Bundesrepublik jedoch nicht. Gemäß Art. 103 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) sei ausschließlich der Rat der Europäischen Union befugt, den Anwendungsbereich des Kartellverbots zu beschränken. Die vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Regelung des § 46 Abs. 2 BWaldG sei deshalb europarechtswidrig und nicht zu beachten.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, da einzelne im Beschluss entschiedene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung seien.

OLG Düsseldorf, Az. . VI – Kart 10/15 (V)

Düsseldorf, 15.03.2017

Andreas Vitek

Pressedezernent

Cecilienallee 3

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 4971-411

Fax: 0211 4971-641

E-Mail: pressestelle@olg-duesseldorf.nrw.de

© Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf, 2018

Anlage zu TOP 8.15

Ehrenpreis – im Rahmen der Kampagne zur Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt 2018

Auslobung eines Ehrenpreises

Tag und Nacht steht eine moderne Feuerwehr bereit, um bei Not und Gefahr schnelle Hilfe zu leisten. Die Tätigkeit der Feuerwehr beschränkt sich nicht nur auf die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Unfallrettung. Zu den Einsätzen werden die Mitglieder der Feuerwehr von der Leitstelle in Minden alarmiert. Die Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst ist rund um die Uhr über den Notruf 112 erreichbar.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich, also unentgeltlich, lediglich Verdienstausfall wird ersetzt. In den größeren Städten gibt es zusätzlich hauptamtlich besetzte Feuerwachen.

Neben den übertragenen Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) nimmt die Feuerwehr eine Vielzahl weiterer Aufgaben für die örtliche Gemeinschaft wahr. Sie beteiligt sich rege am Vereinsleben jeder Ortschaft und ist damit ein wichtiger Kulturträger innerhalb der Kommune.

Deshalb lobt der Städte- und Gemeindebund einen Ehrenpreis aus, um das Ehrenamt und die identitätsstiftende Arbeit der Feuerwehren für die örtliche Gemeinschaft zu ehren.

Der Ehrenpreis ist mit 2.000 Euro dotiert, die sich wie folgt aufteilen:

1. Platz: 1.000 Euro,
2. Platz: 700 Euro,
3. Platz: 300 Euro.

Es gelten die Teilnahmebedingungen für den Ideenwettbewerb.

Mit dem Ehrenpreis sollen Beiträge (Projekte, Ideen etc.) zur identitätsstiftenden Arbeit der Feuerwehren für die örtliche Gemeinschaft prämiert werden.

Das Preisgeld erfolgt im Rahmen des Gemeindehaushalts als zweckgebundene Zuwendung zugunsten der Feuerwehr.